

Der Textil-Arbeiter

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin D 27, Magasinstr. 6/7 II
Fernsprecher: Köpenick 1006, 1076 und 1262. — Die Zeitung
erscheint jeden Freitag
Telegraphenadresse: Textilarbeiter Berlin

Bereinzelt seid Ihr nichts — Vereint alles!

Anzeigen in dieser Zeitschrift sind an Otto Jehms, Berlin D 27
Magasinstr. 6/7 II (Postfachkonto 5386), zu richten. — Bezug
nur durch die Post. — Preis monatlich 1500 Mark

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Inhalt: Bekanntmachung. — 15. Generalversammlung des Deutschen Textilarbeiterverbandes. — Bankrott. — Zur Beitragsfrage. — Der Kampf der Geimarbeiter um die Existenz. — Aus den Gaubewaltungen. — Jugend. — Berichte aus Fachkreisen. — Briefkasten. — Bekanntmachungen. — Anzeigen. — Anträge zur Generalversammlung in Kassel.

Bekanntmachung.

Wieder neue Beitragsmarken.

Außer den bereits in früheren Nummern (zuletzt in Nr. 27) genannten Markensorten werden nun auch solche zu 26 000 bis 30 000 Mk., stets um 1000 Mk. im Werte steigend, ferner Marken zu 35 000 bis 50 000 Mk., steigend um je 5000 Mk., sowie Marken zu 60 000, 70 000 und 80 000 Mk. ausgegeben. Höhere Werte sind bereits im Druck. Die Ortsverwaltungen werden ersucht, ihre Bestellungen schleunigst aufzugeben, damit die Verabfolgung der ihrem Stundenverdienst entsprechenden Marken an die Mitglieder keinen Aufschub erleide.
Der Vorstand.

15. Generalversammlung des Deutschen Textilarbeiterverbandes.

(Kassel, 10.—15. September 1923.)

Tagesordnung:

- I. Bericht des Vorstandes:
 - a) Unsere Verbandspolitik. Berichterstatter Herm. Jäckel.
 - b) Kassenbericht. Berichterstatter Otto Jehms.
 - c) Bericht über das Verbandsorgan. Berichterstatter Hugo Dressel.
 - d) Bericht der Revisoren.
 - e) Bericht des Verbandsauschusses.
- II. Die Tarif- und Lohnbewegung. Berichterstatter Josef Feinhals.
- III. Jugend- und Arbeiterinnenorganisation:
 - a) Arbeiterinnenfrage. Berichterstatterin Martha Hoppe.
 - b) Jugendfrage. Berichterstatter Ernst Nietisch.
- IV. Beratung der Anträge.
- V. Wahlen:
 - a) des Vorstandes und der Redaktion,
 - b) des Beirates,
 - c) des Sitzes des Verbandsauschusses.

Der Vorstand.

Bankrott.

Nach dem bekannten Vorstoß der „Germania“ gegen die Regierung Cuno schrieb die Korrespondenz der Bayerischen Volkspartei, daß Bayern Vertrauen zu Cuno habe, während linkses Zentrum und Sozialdemokratie dieses Vertrauen nicht besitzen. Mit der Bayerischen Volkspartei stimmt der Darmstädter Fabrikant Dr. Büchner überein, der einen Aufsatz in der letzten Nummer des „Arbeitgebers“ mit den Worten beginnt: „Als Dr. Cuno das Reichskanzleramt übernahm, ging so etwas wie ein Aufatmen durch alle Kreise des deutschen Wirtschaftslebens.“

Das Urteil der Menschen über einen politischen Führer ist davon abhängig, ob sie glauben, daß durch ihn ihre Interessen vorteilhaft vertreten werden oder nicht. Sicherlich hat, von dieser Seite her gesehen, Bayern allen Grund, mit Cuno zufrieden zu sein. Er hat, unter dem verhängnisvollen Einfluß des Leiters der Reichskanzlei, des bayerischen Demokraten Hamm, Bayern Spielraum gelassen, seine separatistischen Neigungen zu vollenden. Auch die Arbeitgeber haben eigentlich keinen Anlaß, Cuno anzuklagen: seit Cuno Reichskanzler ist, konnten sie in der Tat aufatmen. Wie aber steht es mit den Interessen der Allgemeinheit? Wurden sie dergestalt berücksichtigt, daß auch die Allgemeinheit sich getrieben fühlen kann, Cuno Wertschätzung und Anerkennung entgegenzubringen? Sehen wir zu.

Als Cuno sein Reichskanzleramt antrat, betrug die schwebende Schuld des Reiches rund 2 Billionen Mark. Sie zeigte eine gewisse Tendenz zur Steigerung, doch hatte sie sich im Laufe des Januar immerhin bloß — wir sind bescheiden geworden — um etwa 700 Milliarden gegenüber dem Dezember 1922 vermehrt. Diese Vermehrung der schwebenden Schuld war vor allem dadurch hervorgerufen, daß infolge des Marksturzes nach Rathenaus Ermordung das Reich nicht in der Lage war, seine Einkünfte rasch dem sinkenden Geldwert anzupassen. Immerhin betrug die Reichseinkünfte, auf ihre innere Kaufkraft umgerechnet, im November 232,4 Millionen Mark, gegen 333,5 Millionen Mark im April 1922. Schon im Dezember freilich war der Ertrag auf 193,6 Millionen Mark (nicht Papiermark, sondern ungefähre Goldmark) gesunken.

Von diesem Steuerertrag entfielen rund 35 Proz. aus der Einkommensteuer (Lohnsteuer!). Die Umsatzsteuer brachte etwa 15 Proz. ein. Bemerkenswert waren die Einkünfte aus der Ausfuhrabgabe, die rasch an die Geldentwertung angepaßt werden konnte. Im Oktober 1922 wurden durch sie 13 Proz. aller Reichseinnahmen aufgebracht, im November 27 Proz. und im Dezember 19 Proz.

Im Januar ließ sich Cuno auf den Ruhrkonflikt ein, den sein Außenminister Rosenfeld schon im November für unvermeidlich gehalten hatte. Man geht wohl nicht fehl, daß Cuno der Ueberzeugung war, er besorge mit dem Widerstand gegen Frankreich Englands Geschäfte und werde infolgedessen auch der englischen Unterstützung zuteil. Die deutsche Politik stellte sich ganz auf England ein; wie man in den Kohlen die wirt-

schäftliche Kraft aus England zu beziehen gedachte, so hoffte man auch unmittelbare politische Hilfe von England bewilligt zu bekommen. Cuno war in diesem Vertrauen auf England geradezu blind; er scheint aus der Geschichte nicht gelernt zu haben, daß England alle die, die sich blind auf seine Macht verlassen, zwar ausnützt, aber dann doch wie Lakaien behandelt und sich ihrem Weg nicht in die geringsten Angelegenheiten stürzt. Jüngst erlebten wir am Schicksal Griechenlands, was die „Schlingel“ Englands zu erwarten haben.

Trotz allem: Cuno starre hypnotisiert über den Kanal. Im Vertrauen auf das Wunder, das geschehen werde, ließ er die Dinge in Deutschland ruhig treiben. Nach seiner Meinung kam es ja nur darauf an, die erforderliche Geduld bis zu dem bevorstehenden Termin, an dem das Wunder sich ereignen sollte, aufzubringen. Die Ruhrindustrie konnte nicht mehr im alten Umfange exportieren. Cuno wußte Rat. Geben wir Ruhrkredite, seien wir dabei nicht knauserig — bald, bald wird die englische Sonne über uns aufgehen und uns glücklich machen. Wer wollte sich den Kopf damit zerbrechen, sich einen Plan in Hinblick auf die Finanzierung des Ruhrkriegs ausdenken? Ganz überflüssige Sorge; Helfferich, Cunos getreuer Freund, wußte davon zu erzählen, wie man sogar Weltkriege ohne Besitz Steuern und allein unter Inanspruchnahme der Rotenpresse durchzuhalten in der Lage ist. Cuno, dem auf Wegen und Stegen bezeugt wird, „Fachmann“ zu sein, gedachte aber noch ein Zauberwerkstück zu vollbringen, durch das alle Welt überrascht werden sollte: die Marktstabilisierung. Unter Hinopferung des Devisen- und Goldvorrats der Reichsbank wurde der Preis des Dollars gegen die bessere Einsicht des Herrn Havenstein ganz unwahrscheinlich tief gesenkt, zeitweise sogar noch beträchtlich unter das bereits vorhandene innerdeutsche Preisniveau hinab. Die Folge war, daß der Export Schaden litt und die Valutagewinne beim Exportgeschäft in Wegfall kamen.

Sogleich erscholl bewegliche Klage aus dem Munde des Unternehmertums. Ach, Cuno wollte nur Glückliche und Zufriedene um sich sehen. Die Arbeiter ergingen sich in schönen Hoffnungen auf den Preisabbau. Warum sollten sie da nicht einseitig genug sein, sich auch etwas Lohnabbau gefallen zu lassen? Damit war dann der Unternehmertum gebietet, deren Produktionskosten auf solche Weise herabgesetzt wurden. Und wenn man denn schon dabei war, die industriellen Produktionskosten zu verringern, dann konnte man schließlich noch ein weiteres tun: man konnte sich fragen, ob die Kohlen nicht zu verbilligen wären. Gedacht, getan; die Kohlensteuer wurde ermäßigt. Allerdings entgingen dem Reiche Einnahmen; aber, du lieber Gott, das Reich hatte ja seine Notenpresse. Auf diese konnte man außerdem auch noch zurückgreifen, um den Ausfall auszugleichen, der entstand, indem die Ausführungsabgabe ermäßigt wurde.

Freilich, der Ruhrkampf zog sich in die Länge. Zur Marktstabilisierung bedurfte man der Devisen; man bedurfte ihrer um so mehr, als die Grundlagen der Marktstabilisierung ja von Tag zu Tag durch den wahnhaften Noteneindruck in zunehmendem Maße erschüttert wurden. Cuno, den offensichtlich der Himmel mit viel Vertrauensseligkeit begnadet hat, legte eine Dollaranleihe auf. Das Unternehmertum, das sich mit Devisen geflößt hatte, werde sie schon zeichnen, so hoffte er. Indes das Unternehmertum zeichnete nicht. Da brach das ganze künstliche Gebilde von Marktstützung und Preisbaupiegelungen zusammen. Die wirtschaftliche Wahrheit brach ans Licht, die Wahrheit nämlich, daß wir leichtfertige Schuldenswirtschaft getrieben hatten und dem Bankrott ausgeliefert waren. Die Inflation war bei der verantwortungslosen Finanzpolitik Cunos noch während der „Marktstützungsaktion“ fast unabsehbar gewachsen. Im Januar 1923 betrug der Geldumlauf 2 Billionen Papiermark, im März hatte er bereits eine Höhe von 5½ Billionen Mark erreicht. Im gleichen Zeitraum war die schwebende Schuld des Reiches von 2781,3 Milliarden auf 8273,7 Milliarden Papiermark angewachsen. Im April lief die schwebende Schuld auf 10 291,2 Milliarden Mark an. Im Mai hatte sie sich auf 12 Billionen (12 901,1 Milliarden) vermehrt. Allein im Juni sprang sie auf den doppelten Betrag, auf 24 926,2 Milliarden, also nahezu 25 Billionen. Heute hat die schwebende Schuld bereits die Summe von 50 Billionen überschritten.

Großhandels- und Kleinhandelspreise paßten sich schleunigst der Geldentwertung an, zum Teil gingen sie zur Goldrechnung über. Das Vertrauen in die Mark sank derart, daß sie — die bisher schon nicht mehr als Wertverhaltungsmittel möglich gewesen war — auch aufhörte, Zahlungsmittel zu sein. Ein Börsenblatt schrieb: „Wir haben keine Währung mehr.“

Das ist vielleicht der knappste Ausdruck für die Bilanz der Cunoregierung: Wir haben keine Währung mehr. Für die Marksummen der Lohnempfänger ist fast kein Sachwert mehr zu erhalten. Waren und Lebensmittel werden zurückgehalten und vergrößern so noch künstlich die an sich schon vorhandene Not der Arbeiterschaft. Bankrott ist es, offener Bankrott, womit der Wirtschaftler Cuno endet.

Die Größe dieses Bankrotts ist noch nicht vollends in die Erscheinung getreten. Noch hofft Cuno, noch hoffen Reichstagsparteien auf England. Aber gerade die letzten Parlamentarierhandlungen in London zeigten, daß England dabei ist, Deutschland fallen zu lassen. Das bedeutet: Kapitulation, verschleierte oder offene Verlust des Ruhrgebiets, Finanzkontrolle, vermutlich Zerfall des Reichs, da Bayern sogleich die Gelegenheit ergreifen wird, unter Frankreichs wohlwollendem Schutz dem Reich Balet zu sagen. Das bedeutet weiter, daß für einen Dollar in absehbarer Zeit Waschkörbe oder Lastwagen voll Papierseine angeboten werden müssen. Wirtschaftlichen und politischen Bankrott: das hat uns Cuno, der Mann des bayerischen und des Arbeitgebertvertrauens, gebracht.

Die Reichstagsparteien haben dieser Entwicklung untätig zugeesehen. Mit der Aufstellung von schönen Programmen ist es in solchen Situationen nicht getan. Hier bedarf es aktiver Eingriffe, hier bedarf es Anwendung aller Druckmittel, um eine solche Unglücksregierung zu befeitigen und durch eine fähigere zu ersetzen. Die himmelschreiende Not des Volkes ist eine höchst reale Tatsache; sie abzustellen ist dringlicher, als sich aus bauernschlauem taktischen Erwägungen vor der „Dolchstoßrede“ zu bewahren.

Aber ist überhaupt noch etwas gut zu machen? Ohne tief-einschneidende, radikale Maßnahmen gewiß nicht. Wenn der Besitz nicht eine Hälfte opfert, ist kaum noch etwas zu retten. Finanzprogramme, die im Vorjahr noch Wunder gewirkt hätten, sind heute überholt; uns hilft auch keine Sachwert-erfassung von 20 Proz. mehr etwas; wir bedürfen einer Ent-eignung von 50 Proz. Die Arbeiterschaft fühlt das und daher ruht ihre Unruhe. Freilich darf diese Unruhe nicht etwa zu einer Spaltung der Gewerkschaften oder politischen Arbeiter-parteien führen. Nicht Zersplitterung, sondern Konzentration der Arbeiterschaft tut not. Neue Spaltungen würden eine Katastrophe für die Arbeiterbewegung bedeuten. Das gegenwärtige Ziel heißt: es ist Schluß zu machen mit Cunos Bankrottpolitik. Die Arbeiterschaft aber mag ihre Kräfte zusammenfassen und mit einem bisher leider nicht immer aufgewandten Maß von Energie und Aktivität Reich, Wirtschaft, Volk vor dem drohenden Zusammensturz bewahren. Denn das sei deutlich gesagt: in diesem Augenblick kommt es weniger auf den Inhalt von Programmen als auf Tatkraft, Können und restloser Kraftentfaltung an.

Zur Beitragsfrage.

Unter der „glorreichen“ Führung der Regierung Cuno-Beder-Hermes hat die Geldentwertung in den letzten Wochen ein so rasendes Tempo angenommen, daß unser gesamtes Wirtschaftsgebäude stark ins Wanken geraten ist; die öffentlichen Einrichtungen und namentlich die Institute der Sozialgesetzgebung haben durch die Geldentwertung ihren festen Grund, auf dem man in Deutschland so stolz war, verloren. Sie sind finanziell erschüttert. Die Mark ist kein Wertbegriff mehr. Trotzdem schreitet die Entwertung noch von Tag zu Tag weiter. Der Zehntausendmarkschein, der vor wenigen Wochen immerhin noch einen Wert von einer Goldmark besaß, gilt gegenwärtig nur noch zehn Pfennig. Es ist ganz klar, daß unter dieser Geldentwertung auch die Gewerkschaften besonders leiden und daß deren Vermögen, welches in Mark angeammelt war, wertlos geworden ist. Wollen die Gewerkschaften in Zukunft sich ihre Kampfkraft erhalten, dann ist verschiedenes zu tun notwendig. Vor allen Dingen ist es erstes Gebot der Pflicht, daß die Beiträge entsprechend den Stundenverdiensten abgeführt werden, damit die Beitragsleistung der Geldentwertung entsprechend angepaßt wird. So wie die höheren Stundenverdienste, die sich ja gegenwärtig jede Woche ändern, zur Auszahlung gebracht werden, so muß auch entsprechend dieser höheren Stundenverdienste der Beitrag gehöhrt werden. Unsere Mitglieder dürfen sich diesen einfachen Notwendigkeiten nicht verschließen. Nur dann, wenn wir entsprechend der Markentwertung den Beitrag automatisch erhöhen, wird es möglich sein, daß wir dem Verband die Munition zuführen, die die Textilarbeiterchaft zur Führung ihrer Kämpfe dringend notwendig hat.

In der Verwaltungssitzung der Filiale Neugersdorf wurde eine Resolution einstimmig angenommen, die lebhaft zu begrüßen ist. Wir bringen dieselbe hiermit zur allgemeinen Kenntnisnahme und empfehlen allen Ortsverwaltungen und allen Mitgliedern, in diesem Sinne zu handeln. Die Resolution lautet:

„Die Ortsverwaltung Neugersdorf des Deutschen Textilarbeiterverbandes stellt sich in ihrer Sitzung am 20. Juli auf den Standpunkt, daß die Beiträge für die Organisation den entwerteten Geldverhältnissen besser angepaßt werden müssen als bisher und daß die Filialen, die die Beitragsfrage als etwas Nebensächliches betrachten, mit aller Entscheidung zur richtigen Behandlung dieser Lebensfrage der Organisation angehalten werden müssen.“

Die Lage Behandlung der Beitragsleistung ist ein frivoles Spiel mit der Lebensfrage der Arbeiterschaft, da sie die Schlagkraft der Organisation ungemein schwächt, wenn nicht gar außer Kraft setzt.“

Es wird wichtig sein, daß sich alle Ortsverwaltungen diese Resolution besonders ansehen und sich zu eigen machen. Es muß auch ferner dafür Sorge getragen werden, daß die Ortsverwaltungen die vereinnahmten Geldbeträge umgehend der Zentralkasse zuführen. Es darf nicht geschehen, daß die Geldbeträge in den einzelnen Ortsverwaltungen liegen bleiben und dort entwertet.

Der Textilarbeiterverband ist der Textilarbeiterchaft Wehr und Waffe im Wirtschaftskampf. Die Gestaltung der Lebenshaltung der Textilarbeiterchaft hängt zum großen Teil von der Wehrhaftigkeit und der Kampfkraft ihrer Organisation, dem Textilarbeiterverband, ab. Um dem Textilarbeiterverband die Kampfkraft zu erhalten und zu erhöhen, ist es notwendig, daß unsere Mitgliedschaften alles tun, was in ihren Kräften steht, um jederzeit die Beitragsleistung den Stundenverdiensten entsprechend zu gestalten. Kein Mitglied darf sich diesen Lebensnotwendigkeiten der Organisation verschließen. Wer sich denselben verschließt und glaubt, niedrigere Marken als Beitrag entnehmen zu können, als er verpflichtet ist zu zahlen, der schädigt die Organisation und damit sich selbst in der empfindlichsten Weise. Wer seine Beitragspflicht nicht erfüllt, kann keine Rechtsansprüche an die Organisation stellen.

Diese Geldentwertung wird eines Tages zum Stillstand gebracht werden, wenn nicht die deutsche Wirtschaft völlig zugrunde gerichtet werden soll. Aber in dem Augenblick, in dem die Inflation zum Stillstand gebracht worden ist, wird sich auch zeigen, daß die Produktion einen Rückschlag erleidet. Es muß von vornherein bei Abdämmung der Inflation mit einem beträchtlichen Stillstand der Produktion gerechnet werden. Aber wir werden diesen Produktionsrückgang in Kauf nehmen müssen, um über denselben hinweg wieder zu stabilen Verhältnissen, um zu einer Gesundung unserer Wirtschaft zu gelangen. Die kommende Zeit wird von der Arbeiterschaft noch viel größere Opfer erfordern als gegenwärtig. Die Unternehmer werden die Zeit der Wirtschaftskrisis zur Lohnbrückeri ausnützen. Die verunglückte Marktstabilisierung im Mai hat

uns ja zur Genüge gezeigt, wie die Unternehmer jede Situation, die für sie günstig erscheint, zur Lohnrückerei benutzen. Die Arbeiterschaft weiß aus alter Erfahrung, daß das Unternehmertum für die Mäße der Arbeiterschaft nicht das geringste Verständnis hat, sondern, daß es lediglich im Interesse ihres Geldsackes handelt.

Aus diesem Grunde ist es unbedingt wichtig, daß die Arbeiterschaft dafür sorgt, daß den Gewerkschaften ihre Kampfkraft erhalten bleibt, damit sie in den kommenden noch schwereren Zeiten als ein unerschütterlicher Stützpunkt für die Arbeiterschaft wirken können. Zur Durchführung von erfolgreichen Kämpfen gegenüber dem Unternehmertum sind heute ungeheure Geldmittel notwendig. Dabei ist zu beachten, daß das Unternehmertum in den Zeiten des wirtschaftlichen Niederganges Deutschlands nichts verloren, sondern ständig gewonnen hat. Es verfügt heute jedenfalls über größere Mittel, als je in der Friedenszeit. In der Weise wie die breiten Volksschichten verarmt sind, hat sich das Großkapital vollgezogen und sich auf Kosten der breiten Volksmassen bereichert. Der kapitalistische Gegner ist gegenwärtig stärker als je zuvor. Das Kapital beherrscht wirtschaftlich und politisch Deutschland. Die Arbeiterklasse wird in Zukunft um ihre Existenz, um die Erzeugnisse der letzten Jahre — Achtstundentag, Betriebsratsgesetz — zu behaupten, die heftigsten Kämpfe führen müssen. Dies wird nur möglich sein, wenn die Arbeiterschaft versteht, ihre Organisationen kampffähig und kampftüchtig zu erhalten. Dies ist nur möglich, wenn die Ortsverwaltungen und die Mitglieder Verständnis für die gegenwärtige Lage der Gewerkschaften haben und der Gewerkschaft geben, was sie ihr schuldig sind.

Es liegt an den Mitgliedern selbst, ob der Verband für sie in Zukunft das leisten kann, was von ihm gefordert wird. Die Anforderungen werden ungeheuer werden. Deshalb legt die Hand ans Werk und sorgt allerorts dafür, daß ihr euch entsprechend den veränderten Verhältnissen einstellt. Eine Gewerkschaft, die sich nicht den Verhältnissen entsprechend umstellen würde und dem Zug der Zeit nicht folgte, über die würde das Rad der Zeit hinweggehen und sie würde elend zermalmt werden.

Nichten wir uns also deshalb auf und ruhen wir jede Möglichkeit aus, um unsere Organisationen entsprechend den gegenwärtigen Verhältnissen als ein kampffähiges Instrument uns zu erhalten. Das Schicksal der Textilarbeiterschaft selbst ist mit dem Schicksal der Organisation auf das innigste verknüpft.

Der Kampf der Heimarbeiter um die Existenz.

Heimarbeit, die primitivste Form der Wirtschaft, die sich trotz aller Erfindungen, Umstellungen und Zusammenballung unserer Industrie bis in die heutige Zeit erhalten hat. Sie soll heute in einer kurzen Abhandlung beleuchtet werden. Schon beim Ausprechen des Wortes Heimarbeit läuft uns ein gelindes Grinsen über den Rücken. Zwangsläufig denken wir an die am meisten verelendete Schicht der arbeitenden Bevölkerung. Arme Witwen, sehr häufig mit vielen Kindern, deren Ernährer im Weltkriege zum Schutze des Kapitals ihr Leben lassen mußten, und welche der „Water Staat“ mit Bettelstücken abspießt, Sozialrentner und neuerdings Kapitalrentner und große Schichten jener Kreise, die durch die glorreiche Politik unserer nationalistischen Kreise um Hab und Gut gebracht worden sind, stellen in der Hauptsache das Heer der Heimarbeiter. Enge Wohnräume dienen zugleich als Arbeitsräume, in staubduschschwängerer Luft wächst die junge Generation heran. Unterernährung und feine Folgererscheinungen richten furchtbare Verheerungen unter den Heimarbeitern und ihren Angehörigen an.

Nun zu der liegniger Heimindustrie, speziell der Wollwaren-phantastiebranche. Vom einfachsten Kinder Schuh und Kinderbekleidung, bis zur hochelegantesten Bluse und Seidenkleid, die wahre Kunstwerke darstellen, wird alles von der Heimarbeiterin hergestellt. Stundenverdienste von 200 bis 800 M. pro Arbeitsstunde sind die Arbeitsverdienste einer geübten Arbeiterin. Daß die Arbeiterinnen bei derartigen Löhnen zum Verhungern verurteilt sind, dürfte jeder vernünftige Mensch einsehen. Eigentlich müßte den Arbeitgebern die Schamröte ins Gesicht steigen bei der Zahlung derartiger Löhne. In der letzten Zeit hat der größte Teil der Heimarbeiter erklart, daß es so nicht weitergehen kann. Alles Bitten bei den Unternehmern hatte ihnen nichts eingebracht. Sie schlossen sich deshalb dem Deutschen Textilarbeiterverband an, welcher Anfang Mai eine Lohnbewegung einleitete.

Die Unternehmer lehnten hochmütig jede Verhandlung ab. Der angerufene Schlichtungsausschuß fiel am 7. Juni einen Schiedsspruch — sogar mit den Stimmen der Arbeitgeber — aus dem hervorging, daß die bisherige Bezahlung menschenunwürdig sei. Die schwerreichen Wollfabrikanten lehnten den Schiedsspruch ab. Der Regierungspräsident erklärte nach langer (4 1/2 Wochen) sehr reiflicher Erwägung den Schiedsspruch ab 16. Juli für verbindlich. Die Arbeitgeber hatten versucht, durch allerhand Einwände den Regierungspräsidenten zu beeinflussen, den Schiedsspruch nicht für verbindlich zu erklären. Dem Eingreifen der Organisation ist es zu verdanken, daß der Herr Regierungspräsident die Einwände der Unternehmer als nicht stichhaltig zurückgewiesen hat. Er erklärt den Schiedsspruch als der Billigkeit entsprechend.

Am 19. Juli haben die Arbeitgeber die Heimarbeiter ausgeperrt. In darauffolgenden mehrtägigen Verhandlungen haben die Unternehmer Angebote gemacht, die für eine geübte Arbeiterin Stundenverdienste von 3000 M. in der Hähle, bis 5000 M. in der Großkonjunktur ermöglichen. Diese Sätze sind errechnet auf der Goldmarkbasis 70 000 nach dem engl. Pfund. Heute ist eine Goldmark 170 000, demnach müßten die Angebote mehr als verdoppelt werden. Durchgehend verkaufen die Unternehmer auf Goldmarkbasis oder in fremder Valuta. Die Heimarbeiter haben die letzten Angebote der Unternehmer als vollkommen ungenügend abgelehnt. Sie glauben, daß sie ein Recht haben, bei fleißiger Arbeit so viel zu verdienen, daß sie nicht verhungern. Es mehren sich die Fälle, daß Arbeiterinnen bei voller Arbeit Unterstützung aus allgemeinen Mitteln beantragen müssen, um nicht zu verhungern. Die Erwerbslosenunterstützung, die auch ungenügend, beträgt mehr als der Arbeitsverdienst einer Heimarbeiterin. Eine geübte Häflerin mit zwei Kindern verdient nach dem Angebot der Fabrikanten in 46 Stunden 138 000 M. Eine vollständig Erwerbslose mit zwei Kindern erhält 221 400 M. Unterstützung pro Woche, also 83 400 M. mehr als eine Arbeiterin bei fleißiger Arbeit. Treffender kann das schäbige Angebot nicht illustriert werden.

Wir erwarten, daß die Arbeitgeber in letzter Stunde Vernunft annehmen, und die Arbeiterschaft nicht zur Verzweiflung getrieben wird. Daß die Unternehmer in der Lage sind, die im Schiedsspruch festgelegten Löhne zahlen zu können, dürfte jedem einsichtigen Menschen klar sein. Sollte der Appell an die Vernunft ohne Erfolg sein, dann würden wir gezwungen sein, andere Maßnahmen zu ergreifen.

Aus den Gauerwaltungen.

Deutscher Textilarbeiterverband, Gau Kassel. Die ordentliche Gaukonferenz für den Gau Kassel findet am 14. Oktober 1923 in Kassel, Spohrstr. 6, im großen Saale des Gewerkschaftshauses statt. Die Konferenz beginnt vormittags pünktlich um 9 Uhr.

- Die vorläufige Tagesordnung lautet:
1. Kassenbericht.
2. Geschäftsbericht.
3. Neuwahl des Gauseiters.
Eine erweiterte Tagesordnung wird aus Zweckmäßigkeitsgründen erst bei Beginn der Konferenz bekanntgegeben.
Die Wahlberechtigten, Wahlbezirkseinteilungen sowie die Zahl der Delegierten, die für die einzelnen Wahlbezirke in Frage kommen, sind den Ortsverwaltungen des Gaus zugestellt und bekanntgegeben.
Die Gauseitung, Felix Wisniewski.
Gau Gera. Die ordentliche Gaukonferenz findet am 6. und 7. Oktober 1923 in Weida, Turmschänke, Turmstraße, statt, Beginn der

Konferenz, Tagesordnung sowie alles andere wird demnächst durch Rundschreiben an die Filialen und im Textil-Arbeiter bekanntgegeben. Die Gauseitung, J. J. Leonh. Müller.

Berichte aus Fachkreisen.

Maldon. Am 27. Juli hielt die hiesige Ortsverwaltung eine außerordentliche Mitgliederversammlung ab. Nachdem der Vorsitzende Kollege Liedke die Versammlung eröffnet hatte, erteilte er dem Kollegen Beigel das Wort zum Verhandlungsbericht. Kollege Beigel schilderte in klarer ausführlicher Weise den Gang der am 23. Juli in Berlin stattgefundenen Verhandlung. In der Diskussion wurde die unregelmäßige Lohnauszahlung scharf gerügt, es wurde beschlossen, durch die Betriebsräte in den einzelnen Betrieben Abhilfe zu schaffen. Kollege Liedke kritisierte in scharfen Worten, daß sich Kollegen gefunden haben, die sich an dem 50jährigen Jubiläum und Fahnenweihe des Kriegervereins beteiligt haben. Es ist unerhört von den betreffenden Kollegen, wenn sie Verbandsbeitrag zahlen sollen, werden Schwierigkeiten gemacht, und nachher tragen sie unseren Gegnern das Geld hin und fühlen sich sogar so stark, daß sie Frankreich noch steinig schlagen wollen. Ein Klassenbewußter Arbeiter sollte sich doch von solchem Radeupatriotismus fernhalten. Sie sollten lieber die Versammlungen mehr besuchen und sich durch Lesen der Arbeiterpresse Aufklärung verschaffen, damit sie erkennen, wo unsere Gegner zu suchen sind. An all dem Elend, was jetzt herrscht, sind die mit schuldig, die hinter dem Kriegervereinsfeste mit hergelaufen. Es wurde noch ein Antrag gestellt, als besonderer Punkt auf der nächsten Versammlung „Die Erhöhung der Beitragsleistung der Akkordarbeiter“ zu behandeln. Hierauf schloß der Vorsitzende die Versammlung, welche etwas besser besucht sein konnte.

Briefkasten.

Nach Altenburg. Die Berichtigung ging uns so spät zu, daß dieselbe gegenstandslos geworden ist. Die Redaktion.

Bekanntmachungen.

Vorstand.

Sonntag, den 12. August, ist der 32. Wochenbeitrag fällig.

Laut Beschluß der Generalversammlung ist ein Stundeneinkommen als Verbandsbeitrag abzuführen.

Adressenänderungen.

(Am neuen Verzeichnis zu ändern.)
Gau Stuttgart. Urach. K. u. Geschäftsf. Gottlob Lotterer, Karlsruhe 5.
Gau Dresden. Hartha, Bez. Leipzig. K. Alfred Schlichte, Liebknechtstr. 10 III.
Gau Berlin. D. Scherleben ist eingegangen.

Totenliste.

Gestorbene Mitglieder.
Augsburg. Melchior Jaglmayr. Gebhardsdorf. Ida Rückert. Lauban. Ida Wehner.
Ebbau I. S. Gustav Fest; Ernst Neumann; Hermann Bandig; Alma Zimmermann; Frieda Wünsche.
Neumünster. Frieda Byron. Pulsnik. Bernhard Grundmann, Bretinis; Emil Pönick, Kamenz.
Schopfloch. Marie Gutmann.
Zwickau I. Sa. Johanne Baumann, Reinsdorf; Irma Georgi, Niederplanitz.

Zusammenkünfte.

Mitgliederversammlungen.
Leisnig. Freitag, 17. August, abends 7 1/2 Uhr, bei Schatz, Neue Sorge.
Rohrweil. Mittwoch, 15. Aug., abends 7 1/2 Uhr, im Deutschen Haus, Kreuzplatz 5.

Ehre ihrem Andenken!

Wir vermitteln zu Vorzugspreisen für unsere Mitglieder:

- Dr. W. Zimmermanns Großer Deutscher Bauernkatech. Volksausgabe mit 117 Bildern und Porträts. Illustriert von Victor Schiwert und B. C. Pau. Anstatt 451 000 M. für 225 000 M.
Kulturbilder:
Blut und Eisen, 2 Bände gebunden, reich illustriert, anstatt 820 000 M. für 500 000 M.
Wider die Pfaffenherrschaft, 2 Bände, gebunden, reich illustriert, anstatt 820 000 M. für 500 000 M.
Zell:
Unsere Haustiere, illustriert, gebunden 35 000 M.
Gewerkschaften und Jugendbewegung:
Das gewerkschaftliche Jugendprogramm und wichtiges Material für die gesamte Jugendarbeit der Gewerkschaften. Herausgegeben vom Jugendsekretariat des ADGB, 40 S., brosch. 10 000 M.
Sagungen und Richtlinien des ADGB. 3. erweiterte Auflage, 80 S., brosch. 10 000 M.
Porto und Verpackung extra.
Deutscher Textilarbeiterverband, Abt. Bucherverband, Berlin E. 27, Maaazinstr. 6/7.

Redaktionschluß für die nächste Nummer Freitag, 10. August

Anträge zur Generalversammlung in Kassel

Anträge zur Tagesordnung.

Auf die Tagesordnung der Generalversammlung soll gesetzt werden:
Erfassung der Sachwerte (Referent und Korreferent).
Limbach und Reichenbach i. B.
Stellungnahme des Deutschen Textilarbeiterverbandes zu den wertbeständigen Löhnen.
Baugen.

Sonstige Anträge.

Verbandspolitisch.

- 1. Aufforderung an die Zentrale des Deutschen Textilarbeiterverbandes und an den ADGB, den Kampf gegen den Faschismus aufzunehmen. Langenbielau.
2. Die Generalversammlung des Deutschen Textilarbeiterverbandes 1923 in Kassel wolle den Zentralvorstand beauftragen, bei den maßgebenden Stellen sich zur Verwirklichung von folgendem Antrag zu verwenden: „Unter Hinweis darauf, daß von den zu zahlenden Steuern allein 96 Proz. von den Lohn- und Gehaltsempfängern und nur 4 Proz. von denen, die 3/5 des deutschen Grund und Bodens ihr Eigentum nennen, aufgebracht werden, den 10prozentigen Steuerabzug bei den Lohn- und Gehaltsempfängern in Wegfall zu bringen, mit allem Nachdruck den Besitz zur sofortigen Steuerabgabe heranzuziehen, solange sich die Reichsregierung nicht dazu aufschwingt. Dresden, Köln.
3. Die Verbands-Generalversammlung des Deutschen Textilarbeiterverbandes 1923 in Kassel wolle den Zentralvorstand beauftragen, bei den maßgebenden Stellen sich zur Verwirklichung von folgender Forderung zu verwenden: Sofortige Erfassung der Sachwerte. Mittelweida, Dresden, Köln.

4. Der Verbandstag möge beschließen, einleitende Schritte des Generalstreiks auf die Tagesordnung zu setzen. Berlin.
5. Der Vorstand wird beauftragt, im ADGB. dahingehend zu wirken:

- 1. daß die Gewerkschaften auf die Betriebe aufgebaut und zu Industrieorganisationen umgewandelt werden;
2. daß innerhalb der Gewerkschaften die uneingeschränkte proletarische Demokratie herrscht;
3. daß mit den Arbeitsgemeinschaften in jeder Form gebrochen und gründlich aufgeräumt wird. Spremberg, Sagan.

6. Die Generalversammlung wolle beschließen: Die unter dem Namen „Technische Nothilfe“ bestehende Streikbrecherorganisation ist aufs schärfste zu bekämpfen und jede aktive oder passive Teilnahme an dieser Organisation durch Ausschluß aus dem Verband zu ahnden. Spremberg.

7. Der Zentralvorstand wolle erneut mit dem Deutschen Bekleidungsarbeiterverband Verschmelzungsbestrebungen, die einen positiven Erfolg zeitigen, anstreben und zur Vollendung bringen. Lauban, Hohenstein-Ernstthal.

8. Der Zentralvorstand wird beauftragt, beim ADGB. die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft zu beantragen. Bei Ablehnung dieses Antrages tritt der Textilarbeiterverband geschlossen aus der Arbeitsgemeinschaft aus. Hohenstein-Ernstthal, Löbau, Blumenthal, Langenbielau, Erlangen, Grimmitzschau.

9. Der Verbandsvorstand wird erucht, beim ADGB. dahin zu wirken, daß die bekannten 10 Forderungen des ADGB. endlich in Angriff genommen und durchgeführt werden. Kaiserslautern.

10. Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftskongresses zur Verwirklichung von Industrieverbänden. Glauchau.

11. Die Kasseler Generalversammlung wolle beschließen, in Gemeinschaft mit dem ADGB. direkte Vorbereitungen zu treffen, um in absehbarer Zeit zu der von der gesamten Arbeiterschaft schon lange geforderten Schaffung von Industrieverbänden zu kommen, zum mindesten in kurzer Zeit zu einer Zusammenschließung mit dem Bekleidungsarbeiterverband als Industrieverband den Anfang zu machen. Lambrecht, Chemnitz, Grünberg, Barmen, Krefeld, Limbach, Delmenhorst, Eberfeld, Ronsdorf.

12. Der Wahnsinn des kapitalistischen Wirtschaftssystems schleudert die Arbeiterschaft ins grausamste Elend. Nebenher läuft automatisch der Abbau der Arbeiterrechte. Um dieses Ziel schnell zu erreichen, rüstet die kapitalistische Gesellschaft in Verbindung mit der schwärzesten Reaktion, um die proletarischen Schichten niederzuschlagen. Die größte Gefahr liegt im legal zugelassenen Ausbau von reaktionären, der Republik gefährlichen Organisationen (Orgeß, Jungdo usw.). Um dieses Ziel der Reaktion zu zunichte zu machen, beauftragt die 15. ordentliche Generalversammlung den Vorstand, sofort für folgende Forderungen die gesamten Textilarbeiter zu mobilisieren:

- 1. Einleitung von einheitlich geführten Lohnkämpfen, sofortige Durchführung der 10 Forderungen des ADGB., damit die Existenz der Arbeiter gesichert wird.
2. Einheitliche Einleitung von Kämpfen zur Verbilligung der Lebensmittel, schärfste Kontrolle des Lebensmittelmarktes, Bildung von Kontrollausschüssen und deren Ausstattung mit Exekutivgewalt.
3. Kampf für die Legalisierung der proletarischen Selbstschußformationen. Der DTB. hat sich örtlich und bezirklich dafür einzusetzen. Freiburg i. Schl., Barmen, Konstanz, Lambrecht.

13. Die Generalversammlung wolle beschließen, den Zentralvorstand zu beauftragen, durch den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund bei der Regierung dahin zu wirken, den Steuerabzug sofort der Geldentwertung anzupassen. Buchholz.

14. Der Zusammenschluß zwischen Moskau und Amsterdam ist zu befürworten und zu betreiben, damit eine geeinte Internationale dem Feind Kapital gegenüber treten kann. Lörrach.

15. Der Verbandstag beschließt, daß der ADGB. und die Amsterdamer Internationale aus der Arbeitsgemeinschaft auszutreten hat. Grünberg, Zeiß.

16. Der 15. Verbandstag wolle beschließen: Mitglieder der nationalsozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands können nicht gleichzeitig Mitglied des Deutschen Textilarbeiterverbandes sein. Reutlingen.

Tarif- und Lohnbewegung.

17. Die Arbeitsgemeinschaft zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisation wird aufgehoben. Lambrecht, Dresden, Fulda, Forst, Sagan, Bramsche, Ronsdorf, Radolfzell, Eberfeld.

18. Die Verbands-Generalversammlung des Deutschen Textilarbeiterverbandes 1923 in Kassel wolle folgendem Antrag beitreten: Unbedingte Erhaltung des Achtstundentages. — Der Zentralvorstand muß beim Bundesausschuß des ADGB. dahingehend wirken, daß bei Gefährdung desselben die gesamte Arbeiterschaft aufgerufen wird. Dresden.

19. Festhaltung unter allen Umständen an der 46stündigen Arbeitswoche. Immenstadt, Gera, Lambrecht.

20. Der Verbandstag wolle beschließen, daß die Lohnkommission und die Ortsverwaltungen des Deutschen Textilarbeiterverbandes die neuen, sofort einzureichenden Lohnforderungen von dem Gesichtspunkt aufstellen, daß sie nicht wie bisher die Papiermark, sondern als Markta den Friedenskurs der Mark benutzt. Dresden.

21. Der Zentralvorstand wird beauftragt, dahin zu wirken, daß bei Unfall bzw. Krankheit der Differenzbetrag zwischen Krankengeld und Lohn auf die Dauer von 13 Wochen vom Unternehmer getragen wird. (Bezahlung der gesetzlichen Feiertage.) Grund: Wenn nicht in diesem Sinne gewirkt wird, geht es da verloren, wo es sich die Arbeiterschaft erkämpft hat. Dresden, Meerane.

22. In Anbetracht der immer stärker einsehenden Wirtschaftskämpfe, die, wenn sie als Teilkämpfe geführt werden, erfolglos für die Arbeiterschaft verlaufen müssen, beantragt die am 7. Juli 1923 tagende Generalversammlung der Filiale Dresden, daß der Hauptvorstand beim Bundesausschuß des ADGB. für Zusammenfassung der Lohnkämpfe eintritt. Dresden.

23. Die Mitglieder der Filiale Forst fordern von der Generalversammlung, den Zentralvorstand zu verpflichten,

alles aufzubieten, die alte Forderung: Gleicher Lohn für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit, durchzuführen.

Forst, Immenstadt, Feix, Konstanz, Delmenhorst.

24. Die Generalversammlung wolle beschließen, aus der Arbeitsgemeinschaft auszutreten und mit allen gewerkschaftlichen Mitteln die Schaffung eines Reichstarifes für die Textilindustrie anzustreben, um endlich einmal den Unternehmern die Möglichkeit zu nehmen, bei Lohnverhandlungen immer auf die Bezirke hinzuweisen, wo die niedrigsten Löhne bezahlt werden.

25. Die Ferien sind für die Textilindustrie einheitlich zu regeln. Als Ferien sind für Erwachsene mindestens zwei Wochen und für Jugendliche 4 Wochen festzusetzen.

Der Vorstand wird beauftragt, beim ADGB und den entsprechenden Körperschaften dahingehend zu wirken, daß die Ferien im Arbeitszeitgesetz verankert werden. Spremberg.

26. Das Urlaubsabkommen mit der Zentralen Kommission der Textilindustrie ist zu kündigen bzw. zu lösen.

27. Die in der Nachkriegszeit fortlaufende Senkung der Reallohn beweist, daß die angewandten Kampfmittel des ADGB vollständig ungenügend sind, um die weitere Senkung zu verhindern. Er hat es nicht verstanden, Richtung und Einheit zu geben, wogegen das Unternehmertum es verstanden hat, eine dauernde Senkung der Reallohn und gleichzeitige Steigerung der Profitrate durch eine geschlossene Kampffront durchzuführen.

Die ordentliche Generalversammlung stellt fest, daß in den letzten Monaten die Lohnkämpfe nicht energisch genug geführt worden sind.

Gleichzeitig mit dem gesteigerten Kampf um höhere Löhne ist der Kampf gegen die Lohnsteuer energisch aufzunehmen. Barmen.

28. Arbeitseinstellungen können in dringenden Fällen von den Ortsverwaltungen im Einvernehmen mit der Gauleitung genehmigt werden. Dederan, Köln, Lambrecht, Eberfeld.

29. Der Zentralvorstand wird beauftragt, bei dem ADGB vorstellig zu werden, mit allen erdenklichen Mitteln für die Zahlung der Friedensreallohn einzutreten, widrigenfalls der Rücktritt des Vorstandes des ADGB gefordert wird. Wittenberge.

30. Der § 26 des Statuts über Streikreglement wird dahingehend abgeändert, daß bei zwei Drittel Mehrheit für den Streik die Ortsverwaltungen berechtigt sind, ohne besondere Einwilligung des Zentralvorstandes den Streik zu beginnen. Der Zentralvorstand hat dann innerhalb 24 Stunden seine Einwilligung zu erteilen. Wittenberge.

31. Die Verbands-Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, dahin zu wirken, in der Textilindustrie Reichstarife einzuführen. Lunzenau.

32. Der Vorstand des Deutschen Textilarbeiterverbandes wird dringend ersucht, bei den nächsten Lohnverhandlungen dahin zu wirken, daß bei Errechnung des Lohnes die Wart ausgeschaltet und an dessen Stelle ein werbeständiges Rechnungsmittel gesetzt wird. Als Zahlungsmittel kann die Mark weiter bestehen bleiben. Die Generalversammlung fordert vom ADGB sowie von seinen angeschlossenen Organisationen das gleiche. Grünberg.

33. Der Deutsche Textilarbeiterverband hat mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die Lohnpolitik der Gewerkschaften grundsätzlich geändert und auf Erhöhung von Reallohn eingestellt wird. Gera, Lambrecht, Mittweida, Kaiserslautern.

34. Die 15. Generalversammlung beauftragt den Zentralvorstand, eine Regelung der Ferien in folgender Form anzustreben: Im ersten Beschäftigungsjahr 5 Tage, im 2. Beschäftigungsjahr 8 Tage, im 3. Beschäftigungsjahr 12 Tage.

Den Arbeitern wird für jeden Urlaubstag der Tagesverdienst des in diese Zeit fallenden vereinbarten Tariflohns vergütet. Reutlingen.

35. Die Generalversammlung wolle beschließen, für das linksrheinische Gebiet eine Konferenz anzuberäumen, um zu der Lohn- und Arbeitsfrage Stellung zu nehmen. Lambrecht.

36. Die Generalversammlung beschließt erneut, durch zentrale Regelung das Koalitionsrecht zu sichern. Delmenhorst.

37. Die Generalversammlung beschließt, daß die Vertreter in der Zentralarbeitsgemeinschaft die Ferienfrage in der Weise zu regeln suchen, daß jeder im Betrieb Beschäftigte mindestens 6 Tage Urlaub erhält. Delmenhorst.

38. Die Generalversammlung lehnt die in Aussicht genommene Schlichtungsordnung sowie das Arbeitszeitgesetz ab; sie beschließt, daß der 8-Stunden-Tag und die 46-Stunden-Woche mit allen Mitteln verteidigt werden. Delmenhorst.

39. Die Generalversammlung beauftragt den Zentralvorstand, im Gewerkschaftsbund dahin zu wirken, daß in den Streikreglements festgelegt wird, daß Mitglieder unter 16 Jahren bei Abstimmungen über Streiks nicht abstimmungs-berechtigt sind. Delmenhorst.

40. Die Verbandsleitung wird beauftragt, bei Neutätigung der Tarife dahin zu wirken, die Ferientage in den Tarifen festzusetzen, und zwar einheitlich 12 Tage für alle Beschäftigten. Meerane.

41. Bei Tarifverhandlungen ist im ganzen Reiche darauf zu dringen, daß die gesetzlichen Feiertage bezahlt werden. Die ungewollten Feiertage muß der Unternehmer mit mindestens 50 Proz. bezahlen. Eberfeld.

42. Bei Krankheit hat der Arbeitgeber die Differenz zwischen Krankengeld und Tariflohn zu zahlen. Freiburg i. Schl.

43. Die Verbandsgeneralversammlung beschließt, daß die Ferienfrage bei den Tarifverhandlungen in die Tarife mit aufgenommen wird, und daß durch den Hauptvorstand einheitliche Richtlinien zu diesem Zwecke herausgegeben werden. Landeshut.

44. Zwecks Regelung der Urlaubsfrage wird der Hauptvorstand beauftragt, sofort mit dem ADGB in Verhandlungen einzutreten, damit dieser bei der Reichsregierung den Antrag auf reichsgesetzliche Regelung der Ferien für Arbeiter und Angestellte stellt und mit allem Nachdruck dafür eintritt.

45. Die Ferienregelung soll sich nach derjenigen der Staatsarbeiter richten. Kaiserslautern.

46. Der Zentralvorstand wird beauftragt, die Beschlüsse der Zentralen Kommission über die Urlaubsbestimmungen zu kündigen und zu fordern, daß jeder Arbeiter und jede Arbeiterin in der Textilindustrie Urlaub erhält: Im ersten Jahre der Beschäftigung 6 Tage, im zweiten Jahre der Be-

schäftigung 8 Tage, im dritten und folgenden Jahren 10 Tage. Die Bezahlung der Urlaubstage hat jeweils nach dem Tariflohn zu erfolgen, der zurzeit des Urlaubsantritts Geltung hat. Göppingen.

47. Die Lohnbewegungen, vornehmlich des letzten halben Jahres haben bewiesen, daß eine grundlegende Aenderung der Tarifpolitik geschaffen werden muß. Es ist nicht abzuleugnen, daß das zum Lebensunterhalt nötige Existenzminimum immer mehr vom wirklich verdienten Lohn abweicht. Dieses zu beseitigen, kann niemals in einer örtlichen Lohnbewegung durchgeführt werden. Aus dieser Erkenntnis heraus beantragen wir:

1. Der Zentralvorstand wird durch Beschluß der Generalversammlung ersucht, dahingehend zu wirken, daß durch die Spitzenorganisationen bei der Reichsregierung ein Antrag eingereicht wird, der die Schaffung eines wirklichen Lebensunterhaltsindex vorsieht. Dieser Index, der in jedem einzelnen Ort erstmalig durch eine paritätische Kommission, bestehend aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Händlern und Verbrauchern, festgestellt wird, ist gleich 100 zu halten.

2. An allen Orten muß sodann ein Grundlohn festgesetzt werden. Dieser Grundlohn muß mit dem jedesmaligen Indermultiplikator multipliziert werden.

3. Derselbe wie zu 1 genannte Kommission hat regelmäßig wöchentlich den Index festzustellen. Alle Aenderungen werden in der darauf folgenden Woche in Anrechnung gebracht, so daß der auf Grund der Hundertzahl ermittelte Index sowie der auf der Hundertzahl ermittelte Grundlohn zu Bestreitung der Lebensunterhaltungskosten immer derselbe bleibt.

4. Dieser Index ist so gedacht, daß alle Lebensbedürfnisse erfüllt werden einschließlich der Aufwendung für Kunst und Weiterbildung. Nachen.

48. Die am 6. Juli tagende Vierteljahrsgeneralversammlung der Filiale Augsburg des Deutschen Textilarbeiterverbandes stellt auf Grund der unbestreitbaren Tatsache, daß der Zusammenbruch der kapitalistischen Klasse die Verelendung der Arbeiterklasse ins unerträgliche gesteigert hat und in der Erkenntnis, daß demgegenüber mit der bisherigen Lohnpolitik die Lebensinteressen der Arbeiterschaft nicht mehr genügend wahrgenommen werden können, sowie auf Grund der Tatsache, daß die kapitalistische Klasse mit Hilfe der Regierungen alle Lasten auf die Arbeiterklasse abwälzt, an die Verbandsgeneralversammlung in Kassel folgende Forderungen:

1. Ablehnung der Arbeitsgemeinschaften.
2. Herstellung der Einheitsfront der Arbeiterschaft — offiziell mit den politischen Arbeiterparteien, SPD, USPD, und KPD.
3. Ablehnung jeder Regierungskoalition mit den Bürgertlichen.
4. Kampf um eine Reichsarbeiterregierung.
5. Kampf um die Produktionskontrolle.
6. Kampf um Kontrollausschüsse für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.
7. Kampf um den Friedensreallohn, das heißt den „Goldlohn“.
8. Bildung von proletarischen Hundertschaften ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit auf gewerkschaftlicher bzw. Betriebsgrundlage.
9. Kampf um höhere Reallohn für die Frauen, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen.

Augsburg.

49. Der Zentralvorstand wird beauftragt, in der Arbeitsgemeinschaft für die Textilindustrie (Sozialaustausch) dahin zu wirken, daß das Urlaubsabkommen von 1920 verbessert wird. Insbesondere ist der Absatz h so zu ändern, daß der Lohn für die Urlaubstage nach den Sätzen des jeweiligen Tarifes, in welchen der Urlaub fällt, bezahlt werden muß. Augsburg.

50. Alle gesetzlichen Feiertage, welche im Laufe des Jahres in die Arbeitswoche fallen, sind vom Unternehmer tarifmäßig zu bezahlen. Burgstädt.

51. Der Verbandsvorstand möge beim ADGB Schritte unternehmen, damit im besetzten Gebiet die bisher gewährten zwei Drittel Lohnsicherung erhöht und der Arbeitsverdienstentgang voll ersetzt wird. (Sollte bis dahin eine Erhöhung stattgefunden haben, dann erübrigt sich selbstverständlich dieser Nachtrag.) Kaiserslautern

52. Bei Abschlüssen von Tarifverträgen ist unbedingt darauf hinzuwirken, daß den Betriebsobleuten der durchschnittliche Akkordverdienst als Wochenlohn ausbezahlt wird. Schwäge.

Verbandszeitung.

53. Die Generalversammlung der Filiale Dresden des DTB kann die Schreibweise unseres Fachorgans nicht billigen. Sie entspricht nicht dem Charakter des Klassenkampfes, so wie ihn die organisierte Arbeiterschaft in der gegenwärtigen Zeit auffaßt und durchgeführt wissen will. Ferner trägt die bisherige Schreibweise nicht dazu bei, die wirksame Agitation und Ausbreitung des Verbandes zu fördern. (§§ 1 und 9 Abs. 5 des Verbandsstatuts.) Die Spalten unseres Fachblattes sind besser mit Fachartikeln auszufüllen. Dresden.

54. Für die jugendlichen Mitglieder des Verbandes eine Jugendzeitung herauszugeben, ähnlich wie die anderen größeren Gewerkschaften bereits ein Jugendorgan besitzen. Das Jugendorgan soll nicht nur ein Unterhaltungsblatt sein, sondern in erster Linie ein Kampforgan für die wirtschaftlichen und kulturellen Forderungen der Jugend. Berlin.

55. Die Generalversammlung erhebt Protest gegen die Schreibweise unseres Fachorgans; sie verlangt, daß mit der einseitigen Kommunistenhege Schluss gemacht wird. Die Generalversammlung wünscht eine Befreiung der Redaktion, die uns die Garantie bietet, daß die Schreibweise unseres Fachorgans in Zukunft eine andere wird. Berlin.

56. Das Verbandsorgan muß auch redaktionelle Arbeiten von Kollegen aus den Betrieben aufnehmen, ohne Rücksicht auf die parteipolitische Zugehörigkeit.

Die Generalversammlung ist der Auffassung, daß der gemeinsame Kampf der deutschen Arbeiterklasse eine unumgängliche Notwendigkeit ist, um das nackte Leben gegenüber den kapitalistischen Mächtern zu verteidigen, und erwartet von der Verbandsgeneralversammlung in Kassel, daß den Forderungen Rechnung getragen wird. Augsburg.

57. Die 15. Generalversammlung des Verbandes beauftragt den verantwortlichen Leiter unserer Fachpresse, die gefällige Schreibweise gegen alle oppositionellen Mitglieder einzustellen. Hohenstein-Ernstthal, Ronsdorf, Rowaues, Lambrecht, Apolda, Urach, Weida, Feix, Landeshut, Mühlhausen, Freiburg i. Schl.

58. Die Generalversammlung wolle beschließen:

Die Generalversammlung erhebt schärfsten Protest gegen die einseitig-gefällige Schreibweise der Verbandsorgane „Der Textilarbeiter“ gegen die Kommunisten, weil dadurch weite Kreise der Mitglieder in ihren Ansichten verlehrt und vom Verbande abgestoßen werden. Triebes, Sagan.

59. Die Jugendabteilung des Deutschen Textilarbeiterverbandes, Filiale Leipzig, stellt an die Generalversammlung folgenden Antrag:

Der Verband gibt unter dem Titel „Textilarbeiter-Jugend“ eine den Jugendlichen entsprechende Zeitung heraus, die gleichzeitig mit dem Verbandsorgan wöchentlich erscheint. Jeder Jugendliche, also auch der, der nicht Mitglied einer Gruppe ist, erhält anstatt der üblichen Verbandszeitung eine Jugendzeitung.

Mit der Leitung wird der Jugendsekretär, Kollege Niekisch, betraut. Leipzig.

60. Die 15. ordentliche Generalversammlung des Deutschen Textilarbeiterverbandes verurteilt die einseitige Schreibweise des Verbandsorgans, denn es trägt nicht den Charakter eines Klassenorgans.

In der Zeit, in der das Proletariat mehr und mehr verelendet, ist die Einheitsfront der Arbeiterschaft eine Notwendigkeit. Die Kommunistenhege in dem Verbandsorgan trägt nicht zur Bildung der Einheitsfront bei.

Ferner ist es Pflicht des „Textilarbeiter“, die Aktivität ihrer Mitglieder zu heben, um auch hierdurch die Massen zum revolutionären Klassenkampf zu erziehen.

Dieser Pflicht ist das Verbandsorgan noch nicht nachgekommen, im Gegenteil, hat meistens lähmend auf die Aktivität der Massen gewirkt. Der Verbandstag spricht deshalb der Redaktion das Mißtrauen aus. Soll eine Abhilfe geschaffen werden, so ist jedem Mitglied das Mitarbeiterrecht am Verbandsorgan zu gestatten, und in diesem Sinne ist ein Absatz im § 47 beizufügen. Barmen.

61. Den „Textilarbeiter“ als Fachzeitschrift zu betrachten und alle politischen Auseinandersetzungen zu unterlassen. Barmen.

62. Mit Rücksicht auf die ungeheuren Gestehungskosten ist das Verbandsorgan nur alle 14 Tage herzustellen. In der Zwischenwoche ist für Funktionäre und Ortsverwaltungen und an alle Angestellten unseres Verbandes ein Mitteilungsblatt herauszugeben. Marktredwitz.

63. In unserem Verbandsorgan soll der Opposition ebenfalls ein Raum zum Gedankenaustausch eingeräumt werden. Görrach.

64. Die Generalversammlung soll den Zentralvorstand beauftragen, mit allen Mitteln beim ADGB, dahin zu wirken, daß in jeder freigeordneten (?) Fachzeitung ein einheitlicher Artikel kommt über die wirtschaftliche und politische Lage und das Für und Wider im Interesse der Arbeiterschaft. Säckingen.

65. Durch ADGB, in der Presse und überall für Schaffung einer Einheitsorganisation einzutreten. Gera.

66. „Der Textilarbeiter“ hat neben allgemein wirtschaftspolitischen Abhandlungen auch solche der Bevölkerungspolitik zu bringen. Insbesondere hat die gesamte Bevölkerungsbe- wegung und ihr Einfluß auf den Nahrungsbedarf, die Auswanderungs-, Wohnungs- und Alkoholfrage, das heraus- gegebene Material der Ortskrankenkassen, Landesversicherungsanstalten und des Reichsversicherungsamtes, sowie die einschlägige Gesetzgebung und die Ergebnisse wissenschaftlicher Forscherarbeit in verständlicher Weise geeignete Würdigung zu finden. Gera.

67. Die Berichte aus Fachkreisen sind auf das geringste zu beschränken, damit mehr Raum für volkswirtschaftliche, sozialpolitische und allgemein wissenschaftliche Artikel gewonnen wird. Schwäge.

Betriebsräte.

68. Der Zentralvorstand verpflichtet sich, dahin zu wirken, daß die notwendige Schulung der Betriebsräte, unter Berücksichtigung der Selbstbestimmung der Lehrkräfte und des Lehrstoffes, auf Reichs- bzw. Staatskosten erfolgt. Grund: Um den Betriebsräten die Erfüllung ihrer Aufgaben für die Gegenwart und Zukunft zu ermöglichen. Dresden.

69. Die Verbandsgeneralversammlung des DTB, 1923 in Kassel wolle beschließen, den Zentralvorstand zu beauftragen, bei den maßgebenden Instanzen dahin zu wirken: die gesetzlichen Bestimmungen für die Betriebsräte dahin zu erweitern, daß innerhalb der Betriebe die Möglichkeit besteht, im Rahmen des Artikels 165 der Reichsverfassung zu arbeiten. Dresden.

70. Der Zentralvorstand wird beauftragt, vierteljährlich eine Konferenz der Betriebsräte vom Konzern der Norddeutschen Wollkammereien (Stk Delmenhorst) einzuberufen. Langensalza.

71. Allen Mitgliedern unseres Verbandes, welche als Betriebsräte in den Aufsichtsräten der Textilindustrie tätig sind, ist es verboten, Lantime, Gratifikationen oder andere Geschenke anzunehmen. Sie haben beim Angebot persönlicher Vorteile dieselben mit der Begründung zurückzuweisen, daß die kapitalistischen Aufsichtsräte im höheren Maße die Förderung der Belegschaft befriedigen sollen.

Unsere Aufsichtsratsmitglieder haben lediglich ihre sachlichen und persönlichen Aufwendungen und weiter zu fordern, daß ihnen literarische und geschäftliche Notwendigkeiten beschafft werden. Leipzig.

72. Antrag betr. § 49 des Arbeitsnachweisgesetzes. Der Vorstand wird beauftragt, dahin zu wirken, daß laut § 49 des Arbeitsnachweisgesetzes der Wille des Verwaltungs-rats beim Arbeitsministerium, „die öffentlichen Arbeitsstellen zu erfassen und zu befreien“, in der Textilindustrie durchgeführt wird.

Der Antrag ist dadurch notwendig geworden, daß von einem Beschluß des Verwaltungsrats beim Reichsarbeitsministerium zur Einführung der Meldepflicht der offenen Stellen an die öffentlichen Arbeitsnachweise durch die Arbeitgeber abgesehen wurde. Die Meldepflicht muß aber in unseren Anträgen für die Einstellungsrichtlinien gefordert werden. Dieser bestehende Gegensatz macht für die Bearbeitung dieses Gebiets ungeheure Schwierigkeiten. Sie zu beseitigen, ist der Zweck des Antrages. Kassel.

73. Zur Schulung der Betriebsräte halten wir es für unbedingt erforderlich, daß diese von Zeit zu Zeit bezirksweise an Konferenzen zusammengenommen werden. In diesen müssen Vorträge über technische, hygienische und soziale Fortschritte der Betriebe, über Bilanzkunde und gesetzgeberische Maßnahmen und Urteile von Gewerbe- und ordentlichen Gerichten sowie Schlichtungsausschüssen gehalten werden.

Wir beantragen deshalb, die Generalversammlung soll beschließen, solche Vorträge zur Dauereinrichtung in unserem Verband zu machen und den Zentralvorstand resp. die Gauleitung mit deren Durchführung zu beauftragen.

74. In das Statut unseres Verbandes sind gemäß den Beschlüssen der bisherigen Gemerkschaftsinstanzen Richtlinien über die Aufstellung der Kandidaten und Wahl zu den Betriebsräten aufzunehmen. Die Richtlinien werden vom Zentralvorstand und Beirat ausgearbeitet und beschlossen.

75. Die Verbandsgeneralversammlung beauftragt den Hauptvorstand, beim Bundesausschuß des ADGB. und sonstigen zuständigen Stellen einzuwirken, daß die Rechte der Betriebsräte weiter ausgebaut werden, insbesondere das volle Mitbestimmungsrecht bei Einstellung von Arbeitskräften eingefügt (?) wird. Ebenfalls ist dahin zu wirken, daß durch eine baldige Verordnung die Bezirksratsräte errichtet werden.

Arbeiterinnen- und Jugendorganisation.

76. Die Verbandsgeneralversammlung des DTB. 1923 in Kassel wolle beschließen, die Filialleitungen zu beauftragen, innerhalb der Betriebe, in welchen der DTB. vorherrschend ist, energisch dahingehend zu wirken, sämtliche Arbeiter(innen) in dem DTB. zu organisieren.

77. Die Frauenkommission heißt, daß die Vorsitzende Sitz und Stimme in der Ortsverwaltung hat.

78. Der Vorstand wird beauftragt, allen Funktionären und Angestellten zur Pflicht zu machen, größten Wert auf Besserung der Betriebshygiene zu legen. Namentlich Schutz der Frauen in den Betrieben.

79. Die Generalversammlung möchte beschließen, daß in allen Filialverbänden weibliche Mitglieder vertreten sein sollen.

80. Die Jugendabteilung der einzelnen Filialen wird durch die Zentralkasse finanziert, eventuell wird der den Lokalfassen belassene Prozentsatz erhöht.

Eintrittsgeld und Beiträge.

81. Die Staffelung der Verbandsbeiträge sind (?) soweit einzuschränken, daß in Zukunft nur noch folgende Staffelung besteht: 1. M.: Jugendliche männliche und weibliche Heimarbeiter. 2. M.: Weibliche von 16-20 und Männliche von 16-18 Jahren. 3. M.: Weibliche über 20 und Männliche von 18-20 Jahren. 4. M.: Männliche über 20 Jahre.

82. § 5 des Verbandsstatuts erhält folgende Fassung: Eintrittsgeld, Beitrag und Unterstützungsberechnung.

1. Das Eintrittsgeld beträgt in allen Beitragsklassen 20 Proz. des jeweiligen Spitzenbeitrages. Den Filialen bleibt es überlassen, in besonderen Fällen erhöhtes Eintrittsgeld zu erheben.

2. Der wöchentliche Beitrag richtet sich nach dem verdienten, bzw. tarifmäßig festgelegten Stundenlohn.

3. Der Eintritt in eine höhere als die zuständige Beitragsklasse steht jedem Mitglied frei.

4. Bei (?) Berechnung jedweder Unterstützung wird der Durchschnittssatz der 6 letzten geleisteten Wochenbeiträge zugrunde gelegt. Kranken- und Arbeitslosenmarken werden als zu leistende Wertmarken in Anrechnung gebracht.

§ 6, Ziffer 3. Der letzte Satz soll lauten: In diesem Falle besteht nur Anspruch auf Sterbegeld nach der beim Eintritt des Sterbefalles fällig gewesenen Beitragshöhe.

83. In § 3. Abs. c werden in der zweiten Zeile die Worte (in bezug auf Karenzzeit) gestrichen.

84. Solchen Mitgliedern der Syndikalistischen Föderation, der Union und ähnlichen Vereinen, die früher Mitglieder unseres Verbandes waren, soll die Mitgliedschaft angerechnet werden, wenn sie zu unserm Verband zurückkehren.

85. Die Generalversammlung wolle beschließen, die Beiträge so zu regeln, daß künftig nur drei Beitragsklassen, und zwar je eine für männliche, weibliche und jugendliche Mitglieder, abgestuft nach dem Ortsklassenverhältnis des Lohntarifes, bestehen.

86. § 5 Abs. 1 Satz 1 lautet: Das Eintrittsgeld beträgt mindestens 2000 M. in allen Beitragsklassen.

In Absatz 2 werden die Worte: dieser beträgt usw. nebst der Klassenaufstellung gestrichen, und an Stelle dieser gesetzt: Die Höhe der Beiträge wird entsprechend Satz 1, jeweilig im Verbandsorgan bekanntgegeben.

87. Zu § 5 Abs. 1: statt M. 2.— „M. 50.—“ Zwischen Satz 1 und 2 „Der Beirat hat das Recht, das Eintrittsgeld den Verhältnissen anzupassen.“

Abs. 2: Der zweite Satz wird ganz gestrichen.

Abs. 4 und 5 wird ebenfalls gestrichen. 88. Um das Eintrittsgeld den jeweiligen Verhältnissen besser anpassen zu können, erfolgt die Festlegung durch den Hauptvorstand, und zwar quartalsweise. Als Grundlage für die Festlegung dient der Tarifstundenlohn eines zwanzigjährigen Hilfsarbeiters. Den Ortsverwaltungen bleibt es überlassen, in besonderen Fällen erhöhtes Eintrittsgeld zu erheben.

89. Der wöchentliche Beitrag richtet sich nach dem verdienten beziehungsweise tarifmäßig festgelegten Stundenlohn. Auf Antrag kann für über 65 Jahre alte und solche Mitglieder, die dauernd erwerbsunfähige Familienangehörige mit zu erhalten haben, der Beitrag um 1/2 ermäßigt werden.

90. § 5 Ziffer 1 Satz 1 soll heißen: Das Eintrittsgeld wird der Geldbewertung entsprechend vom Zentralvorstand periodisch festgelegt.

91. Der Lokalbeitrag ist mit in die Beitragsmarke einzukalkulieren und nicht besonders zu erheben. Es wird dadurch den Unterkassierern das Kassieren erleichtert.

92. Unter prinzipieller Aufrechterhaltung des § 5 des Statutes, daß ein Stundenlohn als Wochenbeitrag gezahlt werden muß, beantragt die Quartalsgeneralversammlung der Filiale Augsburg eine Bestimmung in den § 5 aufzunehmen, die den Gauleitungen beziehungsweise Filialverwaltungen das Recht gibt, in ihrem Wirkungsbereich die Beiträge für längere Zeit festzusetzen. Beitragsfestsetzungen der Ortsverwaltungen bedürfen der Genehmigung der Gauleitung.

93. Alle Angestellten des Verbandes haben monatlich einen Ertragsbeitrag in der Höhe des für die letzte Woche jedes Monats fälligen Wochenbeitrages zu leisten. Diese Ertragsbeiträge werden von seiten der Zentralkasse als Unterstützungsfonds gesondert verwaltet.

Aus diesem Fonds werden Verbandsmitglieder, die mindestens 520 Wochenbeiträge gezahlt haben und in Not geraten sind, unterstützt.

Die Zahlung des Ertragsbeitrages tritt sofort mit Annahme des Antrages in Kraft, die Unterstützung selbst nach Ablauf von 12 Monaten.

Die Richtlinien über Gewährung von Beihilfen aus diesem Unterstützungsfonds sind von einer Kommission von sieben Mitgliedern, darunter zwei Angestellte, die von der Generalversammlung zu wählen sind, festzulegen.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben aus diesem Unterstützungsfonds ist von seiten des Zentralvorstandes halbjährlich den Ortsverwaltungen und Gauleitungen Bericht zu geben.

94. Die Generalversammlung wolle beschließen: § 5 Abs. 4 wird gestrichen, weil nicht zeitgemäß. An Stelle dessen wird ein neuer Absatz eingefügt, wie folgt: „Die Mitglieder, die aus einer niederen in eine höhere Beitragsklasse übergetreten, erwerben Anspruch auf die der höheren Beitragsklasse entsprechenden Unterstützungen, wenn vom Tage der Inanspruchnahme der Unterstützung zurückgerechnet sechs Wochenbeiträge in der in Frage kommenden höheren Klasse gezahlt sind. Diese Bestimmung gilt für alle Unterstützungen.“

95. § 13 Absatz 6. Sämtliche Filialen haben einen den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Lokalaufschlag zu erheben.

96. Die Beitragsätze sind so zu regeln, daß die Lokalaufschläge wegfallen. Die Verwaltungskosten der Filialen werden von der Zentrale durch Ueberlassung eines entsprechenden Prozentsatzes an die Filialen geregelt.

97. Der Vorstand wird verpflichtet, im ADGB. mit aller Entschiedenheit dahin zu wirken, daß einheitliche Mitgliedsbücher und -beiträge (Prinzip des Stundenlohnes), ebenso einheitliche Unterstützungsätze für alle dem ADGB. angeschlossenen Organisationen ein- bzw. durchgeführt werden.

98. Der § 5 der Verbandsatzungen erhält im Absatz 2 hinter dem Wort „Stundenlohn“ folgenden Zusatz: „Für 65 Jahre alte und solche Mitglieder, die langjährig erwerbsunfähige, erwachsene Familienmitglieder mit zu ernähren haben, kann auf Antrag der Beitrag um 1/2 ermäßigt werden. In Fällen von Unterstützung kommt dann jedoch nur der Satz der zuletzt gezahlten Beitragsklasse in Anwendung.“

99. § 13 Absatz 6 unseres Verbandsstatuts erhält folgende Fassung: Sämtliche Filialen haben einen Lokalaufschlag von 10 Proz. des jeweiligen Wochenbeitrages pro Mitglied und Woche zu erheben. Bruchteile bis zu 49.— M. werden nach unten, ab 50.— M. nach oben abgerundet. Der Lokalaufschlag ist auf den Beitragsmarken durch Aufdruck erkenntlich. (?)

Organisation und Verwaltung.

100. Die Generalversammlung wolle beschließen, daß künftig statt 10 Proz. nunmehr 20 Proz. der Markeneinnahme am Ort bleiben, dafür sind aber die Ortsverwaltungen zu verpflichten, daß auch der Beitrag stets einem Stundenlohn entspricht.

Barth, Konstanz, Schwarzenbach, Freiburg i. Schl., Gleiß, Delmenhorst, Osterode, Ebingen, Rehau, Stadtoldendorf.

101. Der Ortsgruppenvorsitzende (im Behinderungsfalle sein Stellvertreter) hat das Recht, an jeder Versammlung, Konferenz oder gemeinsamen Besprechungen (?), welche von den Orts-, Gau- oder sonstigen Verbandsfunktionären einberufen werden, mit Stimmrecht teilzunehmen.

Sind Angestellte des Verbandes zugleich Vorsitzende, so tritt im vorliegenden Falle sein (?) Stellvertreter an dessen Stelle.

102. § 13 Ziffer 1 soll lauten: Zur Befreiung der örtlichen Ausgaben darf (?) in den Filialen 25 Proz. der Einnahmen der Wochenbeiträge zurückbehalten werden.

Lokalaufschläge dürfen von den Filialen nicht erhoben werden. Ziffer 6 ist zu streichen.

103. In Erkenntnis der Tatsache, daß der Verbandstag in Plauen und später in Breslau beschloß (?), der Verbandsbeitrag beträgt einen Stundenlohn, beschließt der Verbandstag in Kassel, daß die Lokalbeiträge abgeschafft und den Filialen mit Geschäftsführern wieder 20 Proz. zur Befreiung der Filialverwaltungsausgaben überlassen bleiben.

Zum Ausgleich sind auch die Unterstützungsätze diesen veränderten Verhältnissen anzupassen, so daß z. B. die derzeitigen Unterstützungsätze der Beitragsklasse von 5000 M. zukünftig der Beitragsklasse von 5500 M. gleichgestellt werden.

104. Zur Ersparung von Verwaltungskosten sollen lose Blätter zum Einkleben der Beitragsmarken verwendet werden, welche in die vollgeklebten Mitgliedsbücher einzuheften oder einzukleben sind, um den Verbrauch an Mitgliedsbüchern einzuschränken.

105. Die Generalversammlung wolle beschließen, den § 12 Abs. 1 wie folgt zu ändern: Jede Filiale wählt zu ihrer Leitung eine Ortsverwaltung. Diese besteht aus mindestens sieben Personen, wobei sich drei Betriebsratsmitglieder befinden sollen.

Werden mehrere Vorschlagslisten eingereicht, so muß Verhältniswahl stattfinden.

106. Die 10 Proz. von den Beitragsmarken sollen beibehalten werden wie bisher.

107. Im § 13 Abs. 1 muß es heißen: Zur Befreiung der örtlichen Ausgaben dürfen in den Filialen ohne Angestellte 5 Proz., mit einem Angestellten 15 Proz., mit 2 Angestellten 20 Proz., mit 3 und mehr Angestellten 30 Proz. der Einnahmen der Wochenbeiträge zurückbehalten werden. Von Fall zu Fall kann vom Beirat einzelnen Filialen ein höherer Prozentsatz bewilligt werden.

Abs. 6 erhält folgende Fassung: Lokalaufschläge dürfen von den Filialen nicht erhoben werden.

108. Zur Befreiung der örtlichen Ausgaben darf (?) in den Filialen, wo angestellte Beitragskassierer vorhanden sind, 15 Proz. der Einnahmen der Wochenbeiträge zurückbehalten werden.

Sämtliche Filialen haben einen Lokalaufschlag von mindestens 10 Proz. der Marke pro Mitglied und Woche zu erheben. Der Lokalbeitrag darf den Zentralbeitrag um 10 Proz. nicht übersteigen.

109. Für Konferenzen sind Diäten und Fahrgehalte aus der Hauptkasse zu zahlen, Lohnausfälle dagegen aus der Lokalkasse.

110. Sämtliche Kosten für Konferenzen bei Lohnverhandlungen sind auf Rechnung der Filiale zu erheben. Osterode.

111. § 13 Ziffer 1 erhält folgende Fassung: Zur Befreiung der örtlichen Ausgaben darf (?) in den Filialen mit Geschäftsführer 10 Proz. und ohne Geschäftsführer 15 Proz. der Einnahmen der Wochenbeiträge zurückbehalten werden.

112. Einkauf aller Bedarfsartikel (sämtliche Papierarten, Schreibpapier und Kuperts mit Aufdruck, Wachsplatten, Kohlenpapier, Bleistifte, Federn u. dgl.) durch die Zentrale und Abgabe derselben an die Verwaltungsstellen des Verbandes zum Selbstkostenpreis.

113. Der Bundesvorstand des ADGB. ist zu veranlassen, einheitliche Mitgliedsbücher für alle dem ADGB. angeschlossenen Organisationen herauszugeben. Bis zum Aufbrauch der derzeit in den einzelnen Organisationen vorhandenen Mitgliedsbücher Einführung von einheitlichen Beitragsmarken in kleinem, für jedes Markenfeld zu verwendendem Format. Bei Uebertritt aus der einen in die andere Organisation soll kein neues, sondern das bisherige Mitgliedsbuch mit den nötigen Vermerken verwendet werden.

114. Vierteljährliche Ausgabe eines Kassensberichts durch den Zentralkassierer, der allen Funktionären des Verbandes zur Verfügung gestellt werden kann.

115. Die Generalversammlung empfiehlt dem Vorstand, darüber zu machen, daß die Barmittel der Organisation möglichst vor der Geldentwertung geschützt werden; den Filialen bei Anlegung der Barmittel in Sachwerte behilflich zu sein.

116. Die Erhebung des statistischen Materials in Anbetracht der hohen Kosten auf das Notwendigste zu beschränken.

117. Die Tätigkeit der Verbandsrevisoren hat sich auf darauf zu beziehen, daß der Beitrag in der Höhe eines Stundenlohnes bezahlt wird.

118. Es sollen nur Beitragsmarken mit vollem Wertaufdruck ausgegeben werden.

Unterstützungen.

119. Die 7tägige Karenzzeit fällt weg. Die Unterstützung wird vom ersten Tage an gewährt.

120. In Zukunft wird die Streikunterstützung nicht mehr berechnet nach dem Durchschnitt der letzten 13 Wochenbeiträge, sondern nach dem Durchschnitt der letzten 4 Wochenbeiträge.

121. Dem § 43 ist unter Ziffer 1 folgender Satz anzufügen: Das zeitweise Aussetzen durch Verkürzung der Arbeitszeit gilt als Erwerbslosigkeit und berechtigt zum Bezug von Erwerbslosenunterstützung, wenn das Aussetzen mindestens zwei Arbeitstage in der Woche und im ganzen aber länger als sechs Arbeitstage dauert. Die ersten sechs Aussetztage gelten als Karenztage.

122. Um die Finanzlage des Verbandes zu heben und den Kollegen und Kolleginnen bei ausbrechenden Streiks und Maßregelungen eine bessere Unterstützung zu gewähren, beschließt die Verbandsgeneralversammlung: Die verschiedenen Unterstützungsrichtungen, wie Erwerbslosen-, Kranken- und Sterbeunterstützung, werden aufgehoben. Die Streit- und Gemäßregelungenunterstützung ist entsprechend zu erhöhen.

123. § 43 (Erwerbslosenunterstützung) ist zu streichen und hierfür § 35 (Streikunterstützung) wie folgt zu fassen: Bei der Streikunterstützung wird der durchschnittliche Wochenbeitrag der letzten 8 Wochenbeiträge ermittelt. Die Tagesätze der Streikunterstützung berechnen sich nach folgender Formel:

Bei 13 Beiträgen das 1 1/2fache des Durchschnittsbeitrages der letzten 8 Wochen.

Bei 26 Beiträgen das 2fache des Durchschnittsbeitrages der letzten 8 Wochen.

Bei 52 Beiträgen das 2 1/2fache des Durchschnittsbeitrages der letzten 8 Wochen.

Bei 104 Beiträgen das 3fache des Durchschnittsbeitrages der letzten 8 Wochen.

Bei 156 Beiträgen das 3 1/2fache des Durchschnittsbeitrages der letzten 8 Wochen.

Bei 250 Beiträgen das 4fache des Durchschnittsbeitrages der letzten 8 Wochen.

124. Die Unterstützungsrichtungen unseres Verbandes sind weiter auszubauen, und zwar ist für Kurzarbeiter, sobald sie nur 24 Stunden in der Woche arbeiten, Erwerbslosenunterstützung zu bezahlen.

125. § 43 Abs. 2 unseres Verbandsstatuts soll lauten: Für die erste Woche der Erwerbslosigkeit wird Unterstützung nur dann gezahlt, wenn die Krankheit bzw. Erwerbslosigkeit mehr wie 7 Tage beträgt.

126. Dem § 36 wird als 3. Absatz hinzugefügt: Mitglieder, die sich von einer anderen Organisation zum Deutschen Textilarbeiter-Verband überschreiben lassen, treten sofort in die vollen Rechte.

127. Der Absatz 8 des § 43 wird gestrichen.

128. Alle Unterstützungsrichtungen, welche nicht reinen Kampfwegen dienen, sind abzuschaffen.

129. Streik- und Gemäßregelungenunterstützung muß den heutigen Verhältnissen nach bedeutend erhöht werden.

130. Umzugs-, Reise-, Erwerbslosen- und Krankenunterstützung sind zu streichen, so daß bestehen bleiben Streit-, Gemäßregelungen-, Sterbe- und Notunterstützung.

131. Im § 43 Ziffer 10 sind die Worte zu streichen: „im Falle der Entbindung“.

132. § 43 Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

133. Bei allen Unterstützungsarten wird der durchschnittliche Wochenbeitrag der letzten 13 Wochenbeiträge zugrunde gelegt.

134. Die Tagesätze der Erwerbslosenunterstützung berechnen sich folgendermaßen: Bei 52 Beiträgen den Durchschnittsbeitrag der letzten 13 Beiträge.

Bei 156 Beiträgen das 1 1/2fache des Durchschnittsbeitrages der letzten 13 Beiträge.

Bei 520 Beiträgen das zweifache des Durchschnittsbeitrages der letzten 13 Beiträge.
 Die Sterbeunterstützung berechnet sich folgendermaßen:
 Bei 104 Beiträgen das 15fache des Durchschnittsbeitrages der letzten 13 Beiträge.
 Bei 260 Beiträgen das 20fache des Durchschnittsbeitrages der letzten 13 Beiträge.
 Bei 520 Beiträgen das 25fache des Durchschnittsbeitrages der letzten 13 Beiträge.
 Bei 780 Beiträgen das 30fache des Durchschnittsbeitrages der letzten 13 Beiträge.

135. Die Generalversammlung in Kassel wolle beschließen: Der Zentralvorstand wird beauftragt, im NDB. dahin zu wirken, daß innerhalb der freien Gewerkschaften alle Unterstützungen, welche nicht den Gedanken des Klassenkampfes tragen, schnellstens zu beseitigen sind. Apolda.

136. § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Die Höhe der Unterstützung bestimmt der Zentralvorstand, die Berechnung erfolgt nach der letzten gezahlten Beitragssumme. Apolda.

137. § 36 Abs. 1 erhält folgenden Anhang: Diese Bestimmung gilt für übergetretene Mitglieder aus anderen Organisationen, welche 26 Wochenbeiträge gezahlt haben, nicht. Apolda.

138. Tagesätze der Streikunterstützung betr. Den Tagesätzen ist eine weitere (7. Klasse) anzugliedern, wonach bei 500 geleisteten Beiträgen das 7fache des Durchschnittsbeitrages der letzten 13 Wochen gezahlt werden soll. Vörrach.

139. Die Karenzzeit bei Krankheitsfällen soll wieder auf 3 Tage herabgesetzt werden. Vörrach, Brenell.

140. § 5 Abs. 4 wird gestrichen, weil nicht zeitgemäß. An Stelle dessen wird unter § 2 folgender Absatz angefügt: Die Unterstützungen werden auf Grund des durchschnittlichen Wochenbeitrages gewährt, der sich, vom Tage der Inanspruchnahme an berechnet, aus einer sechswöchigen Beitragsleistung ergibt. § 35 Abs. 1 fällt weg. § 35 lautet wie folgt: Die Höhe der Unterstützung, die vom ersten Tage an gewährt wird, beträgt: für den Tag das Dreifache, für die Woche das 21fache des nach § 2 errechneten Wochenbeitrages. Verheiratete Mitglieder, die für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, erhalten täglich 20 Proz., für jedes schulpflichtige Kind 10 Proz. des errechneten Wochenbeitrages. Abs. 2, 3 und 4 bleiben bestehen.

Beispiel: Errechneter Wochenbeitrag = 1300 M.

Wöchentliche Unterstützung:	Tägliche Unterstützung:
das 21fache = 27 300 M.	das 3fache = 3 900 M.
für die Ehefrau = 1 820 "	für die Ehefrau = 260 "
für ein Kind = 910 "	für ein Kind = 130 "
30 030 M.	4 290 M.

141. Der Zentralvorstand wird beauftragt, in Gemeinschaft mit dem Gewerkschaftsbund dahin zu wirken, daß die Arbeitslosen- und Kurzarbeiterunterstützung der Geldentwertung angepaßt wird. Delmenhorst.

142. Die Verbandsgeneralversammlung des Deutschen Textilarbeiterverbandes 1923 in Kassel wolle den Zentralvorstand beauftragen, bei den maßgebenden Stellen sich zur Verwirklichung von folgendem Antrag zu verwenden: „Ausreichende Erwerbslosenunterstützung und Bereitstellung von Notstandsarbeiten durch Staat und Gemeinde.“ Dresden.

143. Die Generalversammlung wolle beschließen, daß bei der Streikunterstützung der letzte Wochenbeitrag zur Berechnung kommt. Die Gemäßregelunterstützung soll 80 Proz. des Lohnes betragen. Langensalza, Schwabach.

144. Die Krankenunterstützung soll in Wegfall kommen und soll die Streikunterstützung in die Höhe gesetzt werden. Die Unterstützungsätze sollen aus den Beiträgen der letzten sechs Wochen errechnet werden. Fulda.

145. § 43 Ziffer 1 soll heißen: „Mitgliedern, die mindestens 104 Wochen dem Verband angehören und 104 Wochenbeiträge gezahlt haben, kann im Falle der Erwerbslosigkeit (Arbeitslosigkeit oder Krankheit), soweit dieselbe nicht durch die Schuld des Mitgliedes selbst verursacht ist, Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden.“

§ 43 Ziffer 5 soll heißen: „Die Erwerbslosenunterstützung kann im Wiederholungsfalle innerhalb 78 Wochen einmal bis zu den in Absatz 1 für die verschiedenen Klassen festgesetzten Höchstbeträgen bezogen werden, wenn innerhalb dieser 78 Wochen 78 Wochenbeiträge gezahlt sind.“ M.-Gladbach.

146. Der Verbandstag möge entschiedene Schritte unternehmen, um den Arbeitslosen ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, und die Unterstützungsätze so zu gestalten, daß sie (?) den Arbeitenden gleichgestellt sind. Berlin.

147. Die Generalversammlung wolle beschließen, daß die Karenzzeit bei der Erwerbslosenunterstützung von 7 auf 3 Tage herabgesetzt wird. Rehau, Bamberg.

148. Die Generalversammlung möge beschließen, daß die Erwerbslosenunterstützung für Kranke in Wegfall kommt, die für Arbeitslose nach Inkrafttreten des Arbeitslosen-Versicherungsgesetzes. Die dadurch ersparten Gelder sollen zur Erhöhung der Streikunterstützung verwandt werden. Grünberg.

149. Um die finanzielle Schlagfertigkeit zu erhöhen, sind die Unterstützungen abzubauen, insbesondere die Wächnerinnenbeiträge zu beseitigen. Mühlhausen.

150. Der § 36 des Statuts erhält einen Absatz 3 folgenden Wortlautes: Mitglieder, welche aus anderen Verbänden zu uns übertreten, gelten von dem Tage als Mitglied, von welchem sie nachweislich organisiert sind. Alle diesem Absatz entgegenstehenden Bestimmungen des Statuts sind entsprechend zu ändern. Prißwalf.

151. Es wird beantragt: Bei der Erwerbslosenunterstützung wird der Durchschnittsbetrag der letzten 6 (sechs) Wochenbeiträge als Tageszufuß gewährt. Während der Zeit des Unterstützungsbezuges ist der volle Beitrag zu bezahlen. Erlangen, Schwabach.

152. Die Streikunterstützung muß so bemessen sein, daß mindestens 50 Proz. des jeweiligen Stundenlohnes im Zeitlohn gezahlt werden. Elberfeld.

153. Bei Berechnung der Streikunterstützung werden anstatt 13, die letzten 4 Marken als Unterlagen benutzt. Elberfeld.

154. Die Erwerbslosenmarken werden bei Streit als vollwertige Marken gerechnet. Elberfeld.

155. § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen sind die Beherlinge, die kurz (?) in den Beruf eingetreten sind. Die Sterbeunterstützung berechnet sich nach den Beitragsätzen von 104—520 Marken, jedoch mit der Maßnahme, daß 13 Wochenbeiträge zugrunde gelegt werden.

Die Tagesätze der Streikunterstützung werden von dem 1½fachen auf das 2fache, bis zum 6fachen Durchschnittsbeiträge der letzten 4 Wochen, berechnet. Elberfeld.

156. Der Tagesatz der Streikunterstützung ist immer gleich dem errechneten Durchschnittsbeitrag der letzten gezahlten 10 Beiträge. Brandenburg.

Der Tagesatz der Erwerbslosenunterstützung ist immer gleich dem errechneten Durchschnittsbeitrag der letzten gezahlten 20 Beiträge. Brandenburg.

157. Die Verbandsgeneralversammlung wolle beschließen, daß die Karenzzeit bei Streit- und Erwerbslosenunterstützung in Fortfall kommen soll, wenn infolge Lohnerhöhung ein Uebertritt in eine höhere Beitragsklasse erfolgt. Berlin.

158. Die Karenzzeit ist für alle Unterstützungsarten auf mindestens 4 Wochen zu beschränken. Ofterode.

159. Bei der Berechnung der Unterstützungsätze ist im Erwerbslosenfalle (Krankheit, Arbeitslosigkeit und Reise) der Durchschnitt der letzten 13 Wochenbeiträge, bei Streiks der Durchschnitt der letzten 4 Wochenbeiträge zugrunde zu legen. Bremen, Barth.

160. Die Berechnung der Streikunterstützung soll nach den letzten 6 Wochenbeiträgen erfolgen. Bamberg, Bramsche.

161. Die Erwerbslosenunterstützung ist vom ersten Tage der Erwerbslosigkeit zu zahlen. Weissemburg.

162. Der Zentralvorstand wird beauftragt, sofort Schritte bei dem NDB. zu unternehmen, um eine Vereinheitlichung der Unterstützungsleistungen für alle diesem angeschlossenen Verbände durchzuführen, um so der bisherigen gegenseitigen Auspielung ein Ende zu bereiten. Zschopau.

163. Der § 35 Abs. 1 des Statuts soll folgende Fassung erhalten: Die tägliche Streikunterstützung soll möglichst betragen: Nach einer Beitragsleistung von 13 Wochen das 1½fache, nach einer Beitragsleistung von 26 Wochen das 2fache, nach einer Beitragsleistung von 52 Wochen das 3fache, nach einer Beitragsleistung von 104 Wochen das 4fache, nach einer Beitragsleistung von 156 Wochen das 5fache des Durchschnittsbeitrages der letzten 6 Wochen. Gera.

164. § 35. Die Höhe der Unterstützung bestimmt der Zentralvorstand. Diese wird nach dem Durchschnittswert der letzten vier Beiträge, die bis zum Eintritt des Unterstützungsfallendes geleistet sind, berechnet: Die Unterstützung soll möglichst betragen: Bei einer Leistung von 13 Wochenbeiträgen den 1½fachen Betrag, bei einer Leistung von 26 Wochenbeiträgen den 2fachen Betrag, bei einer Leistung von 52 Wochenbeiträgen den 3fachen Betrag, bei einer Leistung von 104 Wochenbeiträgen den 4fachen Betrag, bei einer Leistung von 208 Wochenbeiträgen den 5fachen Betrag, bei einer Leistung von 260 Wochenbeiträgen den 6fachen Betrag des errechneten Durchschnittsatzes pro Streittag.

Die Unterstützung wird vom ersten Streittag an gezahlt; außer diesen Tagesätzen werden für Kinder bis zur Vollendung der gesetzlichen Schulpflicht pro Streittag 10 Proz. des errechneten Durchschnittsbeitrages gewährt. Unterstützungsberechtigigt sind nur Mitglieder des Verbandes, die mindestens 13 Wochenbeiträge geleistet haben usw. Köln.

165. Für die Berechnung der Unterstützungsätze sollen bei der Erwerbslosenunterstützung die letzten 13 Wochenbeiträge, bei der Streikunterstützung die letzten 6 Wochenbeiträge maßgebend sein. Bocholt.

Beitragsentbindung. § 6 Ziffer 2 Satz 3: „Von dem Erlöschen der Mitgliedschaft und der Möglichkeit ihrer Erhaltung ist dem Mitglied durch die Ortsverwaltung mittels Schreibens Nachricht zu geben“, ist zu streichen. Neugersdorf, Grünberg, Meiningen.

166. Zu § 6 des Statuts: Die Worte: „die noch nicht unterstützungsberechtigt oder ausgesteuert sind“ sind zu streichen. Sindelfingen, Breslau.

167. Bei Krankheit und Arbeitslosigkeit sind Beiträge nicht zu leisten. Wierfen.

168. § 6 Abs. 3 letzter Satz lautet: In diesem Falle besteht Anspruch auf Sterbegeld nach der Beitragsklasse, die zur Zeit des Todesalles Gültigkeit hat und die der Verstorbene im Falle der noch bestehenden Beitragszahlung (?) geleistet haben würde, entsprechend der zuletzt gezahlten Klasse. Köln, Großschönau.

Ausschuß. § 11 Ziffer 2 letzter Satz erhält folgende Fassung: Der Ausschuß hat die Amtstätigkeit des Zentralvorstandes zu überwachen und alle Beschwerden über den Zentralvorstand zu erledigen. Den Beteiligten bleibt Berufung an die Generalversammlung vorbehalten. Verbandsausschuß.

169. Die Verbandsgeneralversammlung des Deutschen Textilarbeiterverbandes 1923 in Kassel wolle beschließen, die Zusammensetzung und Wahl des Beirates gemäß folgendem Antrag vorzunehmen: „Der Beirat besteht zu zwei Dritteln aus im Produktionsprozeß stehenden Mitgliedern, zu einem Drittel aus Angestellten, inklusive Zentralleitung und Gauleitung.“ Die Generalversammlung setzt die Filialen fest, die die Beisitzer a) aus den Kreisen der im Produktionsprozeß stehenden Mitglieder, b) aus den Kreisen der Angestellten zu wählen haben. Die Wahl hat in einer Generalversammlung oder Filialversammlung der Filiale stattzufinden. Die Filialen sind verpflichtet, bis 4 Wochen nach Stattfinden der Generalversammlung die Wahl der Beisitzer vorzunehmen und an den Zentralvorstand zu berichten. Dresden, Gera, Elberfeld.

170. § 10 Ziffer 1 Satz 1 soll lauten: Der Beirat besteht aus 58 Mitgliedern, und zwar: 7 besoldeten Vorstandsmitgliedern, 2 unbesoldeten Vorstandsmitgliedern, 9 Gauleitern, 11 Filialangestellten, davon drei aus dem Gau Dresden, 1 Redakteur, 1 Vertreter des Verbandsausschusses und 27 noch im Arbeitsverhältnis befindlichen Mitgliedern.

171. § 10 Ziffer 2 ist wie folgt zu fassen: Für die 27 noch im Arbeitsverhältnis befindlichen und für die 11 Filialangestellten-Beiratsmitglieder sind ebensoviel Stellvertreter zu wählen. § 10 Ziffer 3 Absatz 1 wird wie folgt abgeändert: Die Wahl der 27 noch im Arbeitsverhältnis befindlichen und der Filialangestellten-Beiratsmitglieder sowie deren Stellvertreter erfolgt in unmittelbarer der Generalversammlung folgenden Filialgeneralversammlungen der Filialen, welche zur Wahl von Beiratsmitgliedern durch die Generalversammlung bestimmt werden. § 10 Ziffer 3 Absatz 2 ist künftig § 10 Ziffer 3 Absatz 3. § 10 Ziffer 3 Absatz 2 erhält folgende Bestimmung: Die Generalversammlung legt fest, welche Filialen aktive Beiratsmitglieder, und welche Stellvertreter zu wählen haben. Neugersdorf.

172. Die Generalversammlung wolle beschließen, daß der Verbandsbeirat so zusammengesetzt wird, daß er in Zukunft aus mindestens zwei Dritteln Kollegen und Kolleginnen aus dem Betrieb und höchstens einem Drittel aus Angestellten besteht. Spremberg.

173. § 10 Abs. 1 soll in der ersten Zeile statt „58“, „61“ heißen. § 10 Abs. 1 soll in der achten Zeile statt „27“, „30“ heißen. Apolda.

174. Die Filiale Elmshorn stellt den Antrag, daß der Verbandsbeirat aus 35 in Arbeit stehenden Kollegen und 23 Angestellten und sonst im Beirat erwähnten Korporationen zusammengesetzt wird. Elmshorn.

175. Die Generalversammlung möge beschließen, daß § 10 des Verbandsstatuts dahin geändert wird, daß der Beirat aus 52 (bisher 58) Mitgliedern besteht. Es sind die Befoldeten um die Zahl von 6 zu verringern. Grünberg.

176. Antrag zur Generalversammlung des Textilarbeiterverbandes in Kassel: Die Generalversammlung wolle beschließen, den § 10 des Verbandsstatuts dahingehend abzuändern, daß sich der Beirat zusammensetzt aus 60 Mitgliedern, von denen 36 im Arbeitsverhältnis sich befinden. Die auf die einzelnen Gauen zu entfallenden Angestellten werden in der Generalversammlung festgesetzt. Delsnitz.

177. § 10 des Verbandsstatuts ist dahingehend abzuändern: 6 besoldete Vorstandsmitglieder, 2 unbesoldete Vorstandsmitglieder, 6 Gauleiter, 6 Geschäftsführer, 1 Redakteur, 1 Vertreter des Verbandsausschusses und 27 noch im Betriebe befindliche Mitglieder. Für die 27 noch im Arbeitsverhältnis befindlichen Beiratsmitglieder sind ebensoviel Stellvertreter zu wählen. Die Generalversammlung bestimmt die Orte, die a) die Beisitzer aus den noch im Betrieb befindlichen Kollegen, b) aus Angestelltenkreisen zu wählen haben. Die Wahlen sind binnen vier Wochen nach der Generalversammlung in den betreffenden Filialversammlungen vorzunehmen. Chemnitz.

178. Im § 10 Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Ergänzung: Die Wahl der 27 noch im Arbeitsverhältnis befindlichen Beiratsmitglieder sowie deren Stellvertreter, der Gauleiter und der Geschäftsführer erfolgt auf der der Generalversammlung folgenden Gaukonferenz. Zu Absatz 6 folgende Ergänzung: „Die besoldeten Beiratsmitglieder können sich auf der Generalversammlung durch einen Delegierten vertreten lassen.“ Breslau.

179. Der § 10 des Verbandsstatuts ist folgendermaßen zu ändern: Der Beirat besteht aus 45 Mitgliedern, welche durch Urwahl zu wählen sind. Zu diesem Zweck sind soviel Wahlbezirke zu schaffen als Delegierte zu wählen sind. Der Zentralvorstand hat in seiner Gesamtheit an jeder Beiratsitzung teilzunehmen. Lambrecht.

180. Die Generalversammlung beschließt, daß der Beirat bei Eintritt normaler Verhältnisse aufgehoben wird; bis dahin ist das Tätigkeitsgebiet deselben genau abzugrenzen. Unter keinen Umständen kann der Beirat Beschlüsse fassen, die der Generalversammlung zur Entscheidung unterliegen. Sitzungen des Beirats finden nur am Sitz der Zentrale statt. Delmenhorst.

181. Ich ersuche die Kollegen, dafür einzutreten, daß die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder bei wichtigen Fragen zu entscheiden hat, damit nicht Beirat und Zentralvorstand über die Köpfe der Mitglieder beschließen. Glauchau.

§ 10 Ziffer 2 ist wie folgt zu fassen: Für die 27 noch im Arbeitsverhältnis befindlichen und für die 11 Filialangestellten-Beiratsmitglieder sind ebensoviel Stellvertreter zu wählen. § 10 Ziffer 3 Absatz 1 wird wie folgt abgeändert: Die Wahl der 27 noch im Arbeitsverhältnis befindlichen und der Filialangestellten-Beiratsmitglieder sowie deren Stellvertreter erfolgt in unmittelbarer der Generalversammlung folgenden Filialgeneralversammlungen der Filialen, welche zur Wahl von Beiratsmitgliedern durch die Generalversammlung bestimmt werden. § 10 Ziffer 3 Absatz 2 ist künftig § 10 Ziffer 3 Absatz 3. § 10 Ziffer 3 Absatz 2 erhält folgende Bestimmung: Die Generalversammlung legt fest, welche Filialen aktive Beiratsmitglieder, und welche Stellvertreter zu wählen haben. Neugersdorf.

173. Die Generalversammlung wolle beschließen, daß der Verbandsbeirat so zusammengesetzt wird, daß er in Zukunft aus mindestens zwei Dritteln Kollegen und Kolleginnen aus dem Betrieb und höchstens einem Drittel aus Angestellten besteht. Spremberg.

174. § 10 Abs. 1 soll in der ersten Zeile statt „58“, „61“ heißen. § 10 Abs. 1 soll in der achten Zeile statt „27“, „30“ heißen. Apolda.

175. Die Filiale Elmshorn stellt den Antrag, daß der Verbandsbeirat aus 35 in Arbeit stehenden Kollegen und 23 Angestellten und sonst im Beirat erwähnten Korporationen zusammengesetzt wird. Elmshorn.

176. Die Generalversammlung möge beschließen, daß § 10 des Verbandsstatuts dahin geändert wird, daß der Beirat aus 52 (bisher 58) Mitgliedern besteht. Es sind die Befoldeten um die Zahl von 6 zu verringern. Grünberg.

177. Antrag zur Generalversammlung des Textilarbeiterverbandes in Kassel: Die Generalversammlung wolle beschließen, den § 10 des Verbandsstatuts dahingehend abzuändern, daß sich der Beirat zusammensetzt aus 60 Mitgliedern, von denen 36 im Arbeitsverhältnis sich befinden. Die auf die einzelnen Gauen zu entfallenden Angestellten werden in der Generalversammlung festgesetzt. Delsnitz.

178. § 10 des Verbandsstatuts ist dahingehend abzuändern: 6 besoldete Vorstandsmitglieder, 2 unbesoldete Vorstandsmitglieder, 6 Gauleiter, 6 Geschäftsführer, 1 Redakteur, 1 Vertreter des Verbandsausschusses und 27 noch im Betriebe befindliche Mitglieder. Für die 27 noch im Arbeitsverhältnis befindlichen Beiratsmitglieder sind ebensoviel Stellvertreter zu wählen. Die Generalversammlung bestimmt die Orte, die a) die Beisitzer aus den noch im Betrieb befindlichen Kollegen, b) aus Angestelltenkreisen zu wählen haben. Die Wahlen sind binnen vier Wochen nach der Generalversammlung in den betreffenden Filialversammlungen vorzunehmen. Chemnitz.

179. Im § 10 Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Ergänzung: Die Wahl der 27 noch im Arbeitsverhältnis befindlichen Beiratsmitglieder sowie deren Stellvertreter, der Gauleiter und der Geschäftsführer erfolgt auf der der Generalversammlung folgenden Gaukonferenz. Zu Absatz 6 folgende Ergänzung: „Die besoldeten Beiratsmitglieder können sich auf der Generalversammlung durch einen Delegierten vertreten lassen.“ Breslau.

180. Der § 10 des Verbandsstatuts ist folgendermaßen zu ändern: Der Beirat besteht aus 45 Mitgliedern, welche durch Urwahl zu wählen sind. Zu diesem Zweck sind soviel Wahlbezirke zu schaffen als Delegierte zu wählen sind. Der Zentralvorstand hat in seiner Gesamtheit an jeder Beiratsitzung teilzunehmen. Lambrecht.

181. Die Generalversammlung beschließt, daß der Beirat bei Eintritt normaler Verhältnisse aufgehoben wird; bis dahin ist das Tätigkeitsgebiet deselben genau abzugrenzen. Unter keinen Umständen kann der Beirat Beschlüsse fassen, die der Generalversammlung zur Entscheidung unterliegen. Sitzungen des Beirats finden nur am Sitz der Zentrale statt. Delmenhorst.

182. Ich ersuche die Kollegen, dafür einzutreten, daß die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder bei wichtigen Fragen zu entscheiden hat, damit nicht Beirat und Zentralvorstand über die Köpfe der Mitglieder beschließen. Glauchau.

183. Der Verbandstag beschließt: Jeder politischen Richtung im Verbandsverbande ist volle Meinungsfreiheit zu gewähren, kein Kollege darf wegen seiner politischen Gesinnung ausgeschlossen werden. Forst, Zeitz.

184. § 4 Absatz 2 ist folgende Fassung zu geben: Durch die Ortsverwaltung, Vertrauensleute- und Filialversammlung können ausgeschlossen werden: a) wie bisher. b) wie bisher. c) wie bisher. d) Der Ausschluß kann ferner erfolgen, wenn sich Mitglieder Handlungen oder Unterlassungen zuschulden kommen lassen, die als ehrlose Handlungen gegenüber der organisierten Arbeiterchaft oder absichtliche und bewußte Schädigungen des Verbandes anzusehen sind. Gegen den Ausschluß kann der Ausgeschlossene Beschwerde beim Verbandsausschuß eventuell bei der Verbandsgeneralversammlung erheben. Wird dem Antrage stattgegeben, so hat ein Schiedsgericht zusammenzutreten. Die Zusammensetzung erfolgt, indem der Angeschuldigte und die Ortsverwaltung je 2 Beisitzer ernennen. Den Vorsitzenden bestimmt der Gauvorstand. Sobald das Ausschlußverfahren eröffnet ist, ruhen Rechte und Pflichten des Angeschuldigten. Das Verfahren nimmt auch dann seinen Fortgang, wenn ein Mitglied vor Erledigung deselben freiwillig aus dem Verbandsverbande ausgetreten ist. Alle Ausschüsse müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Leipzig.

185. Die Generalversammlung in Kassel wolle beschließen: Kollegen und Kolleginnen, welche nationalistischen, nationalsozialistischen und monarchistischen Kampforganisationen angehören, sind aus dem Textilarbeiterverband auszuschließen. Apolda, Kaiserslautern.

186. Die ausgeschlossenen Kollegen von der Opposition sind mit allen vorherigen Rechten wieder aufzunehmen.

187. Mitglieder, die länger als vier Wochen ohne Stundung mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, können durch die Ortsverwaltung ausgeschlossen werden.

188. Zu § 4 Absatz d Satz 1: „die der betreffenden Filiale angehören müssen“, ist zu streichen und dafür zu setzen: „von denen 4 der betreffenden Filiale angehören müssen“.

Zu § 4 Absatz d hinter Satz 5 ist neu einzufügen: „Lehnt die Ortsverwaltung einen vom Zentralvorstand gestellten Antrag ab, so entscheidet der Beirat.“

Zu § 4 Absatz d hinter Satz 8 ist neu einzufügen: „Wird auf zeitweise Unfähigkeit zur Bekleidung von Ämtern erkannt, so bezieht sich dies auch auf die Mitgliedschaft im Betriebsrat. Während der in Frage kommenden Zeit hat das Mitglied außerdem das Recht verwirkt, die Mitgliederversammlungen zu besuchen.“

189. Ausschüsse können nur durch Mehrheitsbeschluß der Filialen getätigt werden.

190. 1. Der freiwillige Austritt aus dem Verbands ist schriftlich anzuzeigen, doch muß das den Austritt anmeldende Mitglied bis zum Tage des Austritts seine Beiträge beglichen haben.

2. Der Ausschluß von Mitgliedern kann erfolgen, wenn dieselben

- a) sechs Wochenbeiträge restieren, ohne um Stundung nachgesucht zu haben;
b) sich Handlungen gegen das Interesse des Verbandes zuschulden kommen lassen;
c) sich beharrlich weigern, den Anordnungen des Verbandsvorstandes oder der Ortsverwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, Folge zu leisten.

3. Der Ausschluß nach Abs. a kann durch die Ortsverwaltung, nach Abs. b und c jedoch nur durch den Verbandsvorstand erfolgen.

Jedem nach Abs. b und c Ausgeschlossenen ist der diesbezügliche Beschluß unter Angabe der Gründe und Hinweis auf das Recht der Beschwerde sofort mitzuteilen.

4. Gegen den Ausschluß steht dem Ausgeschlossenen sowie den Mitgliedern der Verwaltungsstelle die Beschwerde an den Ausschluß und in letzter Instanz an die Generalversammlung offen.

5. Der Ausschluß eines Mitgliedes nach b und c gilt als vollzogen, wenn nicht innerhalb 14 Tagen nach der erfolgten Mitteilung Beschwerde an den Ausschluß erhoben resp. an dem Tage, an dem eine solche Beschwerde vom Ausschluß zurückgewiesen wird.

6. Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte der betreffenden Mitglieder. Eventuelle Unterstützungen werden jedoch nachgezahlt, wenn der Ausschluß vom Vorstand oder Ausschluß abgelehnt wird. Das Mitgliedsbuch wird von der Ortsverwaltung eingezogen.

Beiträge können während der Dauer des Verfahrens unter Vorbehalt angenommen werden. Wenn der Ausschluß erfolgt ist, werden die während des Ausschlußverfahrens gezahlten Beiträge zurückerstattet.

7. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft jeglichen Anspruch an den Verband und dessen Vermögen.

8. Alle Ausschüsse sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, das Mitgliedsbuch an die Filiale abzugeben. Diese hat auf Verlangen eine Bescheinigung über Anfang und Ende der Mitgliedschaft zu erteilen.

Gehälter der Verbandsangestellten.

191. Die Verbandsangestellten werden nach den jeweilig geltenden Spitzenlöhnen ihres Tätigkeitsgebietes gelöhnt; für Filialangestellte tritt ein Zuschlag von 10 Proz., für Bezirksleiter tritt ein Zuschlag von 15 Proz., für Gauleiter tritt ein Zuschlag von 20 Proz. dazu.

Die Gehälter der Verbandsangestellten sind nach dem jeweiligen Verbandsauschuß. Die Gehälter dürfen aber die Höchstspitzenlöhne des Verbandsgebietes nicht mehr als 50 Proz. überschreiten.

192. Die Verbandsangestellten sind aus Lokalmitteln zu besolden.

193. Die Generalversammlung wolle beschließen, daß künftighin die Anstellung von besoldeten Beamten nicht nur von der Zugehörigkeit zur gewerkschaftlichen und politischen Organisation, sondern auch von der Genossenschaftsbewegung abhängig gemacht wird. Entsprechende Bedingungen sind in den Bewerbungsschreiben mitaufzunehmen.

194. Die Generalversammlung wolle beschließen, die Gehälter unserer Angestellten den Ortsverwaltungen durch Rundschreiben bekanntzugeben, und zwar jeden Monat.

195. Die Gehälter der Angestellten werden nach dem Bezirksstatist bezahlt, und dürfen 40 Proz. des Facharbeiters im Zeitlohn nicht übersteigen.

196. Die Verbandsgeneralversammlung beschließt: Die Gehälter der Verbandsangestellten sind nach dem jeweiligen Tariflohn der Bezirkegruppe zu bemessen. Zugrunde zu legen ist der Spitzenlohn einschließlich des höchsten Akkordzuschlages für Männer und Frauen. 3. B. Männer Spitzenlohn einschließlich 20 Proz. Akkordzuschlag 1029 Mt., für Frauen 864 Mt. = 1893 Mt. mal 250 Stunden ergibt pro Monat 473 250 Mt.

197. Die Gehälter sollen den Spitzenlohn des betreffenden Bezirks um nicht mehr als 25 Proz. überragen.

198. Die Generalversammlung möge beschließen, die Gehälter der Angestellten und des Zentralvorstandes so zu regeln, daß das Gehalt der Angestellten und des Zentralvorstandes 10-30 Proz. über den ortsüblichen Durchschnittslohn der Textilarbeiter in dem Ort oder Bezirk, wo sich die Geschäftsstelle befindet, beträgt und die Erhöhung der Gehälter nur mit der Erhöhung der Arbeitslöhne der Textilarbeiter vorgenommen werden darf.

199. Die Generalversammlung wolle beschließen, die monatlichen Gehälter der Verbandsbeamten im Fachblatt des Deutschen Textilarbeiterverbandes öffentlich bekanntzugeben.

200. An die Generalversammlung des D.T.V. wolle beschließen, das Ge-

halt der Verbandsangestellten (Gauleiter, Geschäftsführer und Hilfsarbeiter) nach den Spitzenlöhnen in Ortsklasse I des betreffenden Gauces festzusetzen. Geschäftsführer erhalten dazu 20 Proz., Gauleiter 30 Proz. Zuschlag.

201. Die Generalversammlung möge beschließen: Die Geschäftsführer und sonstigen Angestellten der Filiale werden in Zukunft von den Zahlstellen angestellt und entlassen.

202. Die Verbandsgeneralversammlung wolle beschließen: Die Angestellten in den einzelnen Filialen müssen sich alle zwei Jahre einer Wiederwahl durch die Filialgeneralversammlung unterziehen. Bei nicht Wiederwahl hat Einspruchsrecht der Verbandsbeirat.

203. Die Generalversammlung wolle beschließen: Die Gehälter der Angestellten sind dergestalt zu regeln, daß als Grundlage der höchste Tarifzeitlohn gilt und darauf ein Zuschlag von 30 bis 40 Proz. aufgeschlagen wird.

203a. Alle Verbandsangestellten sollen sich alle zwei Jahre zur Neuwahl stellen.

204. Alle Angestellten des Verbandes, Geschäftsführer usw. haben sich alljährlich einer Neuwahl zu unterziehen, dieselbe erfolgt gleichzeitig mit der Wahl der Ortsverwaltung.

205. Die Gehälter der Verbandsangestellten sind so zu regeln, daß dieselben für Ortsverwaltungssekretäre 25 Proz., für Gauleiter und Zentralverbandsbeamte 35 Proz. über den Durchschnittslohn (Spitzenlohn) der gelernten Arbeiter betragen. Das Monatsgehalt ist mit 200 Stunden zu berechnen.

206. Die Geschäftsstelle Thalheim des Deutschen Textilarbeiterverbandes stellt den Antrag, daß die kommende Generalversammlung beschließen möge, die ständigen Unterkassierer (besoldete) als Angestellte der Zentrale übernehmen zu wollen und die Gehaltszahlung an Unterkassierer durch die Zentrale mit zu ermöglichen.

207. Die Gehälter der Angestellten so festzusetzen, daß dieselben nicht mehr betragen wie 20 Proz. auf den durchschnittlichen Grundlohn eines Textilarbeiters.

208. Die Verbandsgeneralversammlung soll das Monatsgehalt der Verbandsangestellten so bemessen, daß stets der jeweilige höchste Facharbeiter Spitzenlohn als Richtlinie, zusätzlich einer angemessenen gerechten Zulage, als Monatslohn berechnet wird.

Unterstützungskasse für Verbandsfunktionäre.

209. Die Generalversammlung mißbilligt die vom Beirat geschaffene Unterstützungskasse und fordert vom Verband, dahin zu wirken (?), für bessere Ausgestaltung der Invaliden- und Altersrente zu sorgen.

210. Die Generalversammlung möge beschließen: Die durch Beirat und Zentralvorstand neu eingesezte Unterstützungskasse ist aufzuheben.

Delegation zur Generalversammlung.

211. § 22 des Statuts soll lauten: Alle drei Jahre findet eine Generalversammlung statt.

212. § 23 des Statuts soll lauten: Jede Filiale, die 1500 Mitglieder zählt, wählt einen Delegierten, für weitere 2000 Mitglieder einen zweiten, von da ab auf weitere 3000 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Bruchteile von 2000 und mehr zählen voll. § 15 Ziffer 9 ist entsprechend zu ändern, ebenso § 49 Ziffer 1.

213. § 23 bzw. § 48 Ziffer 1 Absatz 1 erhalten (?) folgende Fassung: Auf je . . . Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen. Bruchteile von . . . und mehr zählen für voll.

214. Zu § 23 des Statuts: Zur Verbandsgeneralversammlung wählt jede Filiale, die 2500 Mitglieder zählt, einen Delegierten, auf je weitere 4500 Mitglieder einen Delegierten mehr; weitere Bruchteile von 2500 Mitgliedern zählen voll.

Maßgebend ist die Mitgliederzahl der Abrechnung vom dritten Quartal des der Generalversammlung vorangegangenen Jahres. Orte mit weniger als 2500 Mitgliedern werden vom Zentralvorstand zu Wahlbezirken zusammengelegt und wählen gemeinsam einen Delegierten. Zusammengelegte Wahlbezirke sollen in der Regel mindestens 2500 Mitglieder umfassen.

215. Der § 23 des Verbandsstatuts wird im Absatz 1 wie folgt geändert: Jede Filiale wählt, sobald die Zahl ihrer Mitglieder 500 beträgt, einen Delegierten, bei 1500 und mehr Mitgliedern zwei, und bei 3000 Mitgliedern drei Delegierte, von da ab für je weitere 3000 einen Delegierten mehr.

216. § 48 Ziffer 3 in Abschnitt XX: „Wahlreglement für die Wahlen zur Generalversammlung“ erhält folgende Fassung: „Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt in den Mitgliederversammlungen, die zu diesem Zweck einberufen werden. Wenn mehr als dreimal soviel Kandidaten vorgeschlagen werden, als Delegierte zu wählen sind, dann ist eine Abstimmung in der Versammlung vorzunehmen. Die Kandidaten, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen, gelten als vorgeschlagen.“

217. § 48 Ziffer 3 des Verbandsstatuts erhält folgenden Wortlaut: Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederhauptversammlung. Mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Versammlung beschließen, daß nicht mehr Kandidaten aufgestellt werden, als Delegierte zu entsenden sind. Werden mehr Vorschläge gemacht, erfolgt die Wahl sofort in der Versammlung endgültig.

218. Die Generalversammlung erklärt: Die Auslegung des § 48 Absatz 1 durch Hauptvorstand und Verbandsauschuß in der Streifische der Filiale Kirchheim-Teck um Zuerlenennung eines zweiten Delegierten ist unrichtig. Bruchteile von 1500 und mehr Mitgliedern werden auch den Filialen angerechnet, welche zwischen 1500 und 4000 Mitgliedern zählen.

219. Alle Wahlen werden nach den Verhältniswahlen vorgenommen.

220. Die Delegierten zur Generalversammlung, zu Kongressen und Konferenzen, die Mitglieder des Hauptvorstandes und der Ortsverwaltungen sind nach den Grundrätzen der Verhältniswahl zu wählen.

221. § 23 Ziffer 1 wird wie folgt geändert: Jede Filiale, die 2000 Mitglieder zählt, wählt einen Delegierten, auf je weitere 3000 Mitglieder einen Delegierten mehr; Bruchteile von 2000 und mehr zählen für voll.

Maßgebend ist die Zahl der Abrechnung des der Generalversammlung vorangegangenen Jahres. Orte mit weniger als 2000 Mitgliedern werden vom Zentralvorstand zu Wahlbezirken zusammengelegt und wählen gemeinsam einen Delegierten.

Zusammengelegte Wahlbezirke sollen in der Regel mindestens 2000 Mitglieder umfassen. § 48 Ziffer 1 ist entsprechend den ziffernmäßigen Änderungen des § 23 Ziffer 1 abzuändern.

222. § 23 Ziffer 2 soll heißen: „Wählbar zu Delegierten sind Mitglieder, die mindestens 5 Jahre freigewerkschaftlich organisiert sind, dem Deutschen Textilarbeiterverband mindestens zwei Jahre angehören, in der zuständigen Beitragsklasse ihre Beiträge entrichten und sich mindestens zwei Jahre lang als Funktionäre an den Verbandsarbeiten beteiligt haben.“

223. Wahlreglement Absatz 3 soll folgende Fassung haben: Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt in den Mitgliederversammlungen, die zu diesem Zweck einberufen werden. Die nachfolgenden Worte: „Die Zahl der Kandidaten“ usw. bis Schluß des Absatzes sind zu streichen.

224. Absatz 20 soll wie folgt geändert werden: Die Wahlen zu Gewerkschafts- und internationalen Textilarbeiterkongressen finden durch Urwahl statt. Das Verbandsgebiet ist in soviel Wahlkreise einzuteilen, als Delegierte zu wählen sind. Der Delegierte muß in seinem Wahlkreise Mitglied sein usw.

Gewerkschafts- und Internationaler Kongreß.

225. Ziffer 7 des § 48 des Statuts erhält folgende Fassung: Die Wahlen zu Gewerkschafts- und internationalen Textilarbeiterkongressen finden durch Urwahl statt, und ist zu diesem Zwecke das Verbandsgebiet in Wahlkreise einzuteilen. Jeder Gaubezirk gilt als Wahlkreis. — Der übrige Text wird beibehalten.

226. Die Wahlen zu Gewerkschafts- und internationalen Textilarbeiterkongressen finden durch Urwahl statt. Zu diesem Zwecke ist das Verbandsgebiet in soviel Wahlkreise einzuteilen, als Delegierte zu wählen sind.

Die Anzahl der Delegierten bestimmt der Vorstand und der Beirat.

227. Im § 48 Absatz 20 sind statt 4 „neun“ Wahlbezirke festzusetzen.

228. Zu § 48 Absatz 4 ist neu einzufügen: „Bei den Wahlen zu internationalen Kongressen müssen die Kandidaten im Gau wohnen.“

Zu § 48 Absatz 20 hinter den Worten „finden durch Urwahl statt“, ist das weitere bis zu dem Wort „Eignis“ zu streichen. Dafür ist neu einzufügen: „Das Verbandsgebiet ist in soviel Wahlkreise einzuteilen, als Delegierte zu wählen sind.“

229. Zu den Gewerkschafts- und internationalen Kongressen sind die bestehenden Gaubezirke als Wahlkreise festzusetzen.

Gauleitungen, Gaukonferenzen.

230. Die Gaukonferenzen müssen, um zu den allgemeinen Anträgen Stellung zu nehmen, vor der Hauptgeneralversammlung stattfinden.

231. § 15 Ziffer 10 erhält in Absatz 1, 2, 3 folgende Fassung: Filialen mit mindestens 300 bis 1500 Mitgliedern haben das Anrecht, zur Gaukonferenz einen Vertreter zu entsenden.

Filialen mit größeren Mitgliederziffern können für je weitere 3000 Mitglieder einen Vertreter mehr wählen. Bruchteile mit über 1500 zählen voll.

Filialen mit weniger als 300 Mitgliedern werden zu Wahlbezirken zusammengelegt.

§ 16 Ziffer 4 soll heißen: den Gauleitern und zwei Sekretären in Gauen mit über 200 000 Mitgliedern.

232. § 15 Ziffer 10 soll wie folgt heißen: Filialen mit mindestens 300 bis 800 Mitgliedern haben das Recht, zur Gaukonferenz einen Vertreter zu entsenden.

Filialen mit mehr als 800 bis 2000 Mitgliedern können zwei Vertreter wählen. Filialen mit größeren Mitgliederziffern können auf jede weiteren 2500 Mitglieder einen Vertreter mehr wählen.

Filialen mit weniger als 300 Mitgliedern werden zu Wahlbezirken zusammengelegt.

233. Die am 3. Juli 1923 tagende Generalversammlung des Textilarbeiterverbandes, Filiale Hohenstein-Ernstthal, beschließt, den Gauvorstand zu beauftragen, den Gauleiter Sache seines Postens ohne Pension zu entheben.

Gründe: Sache hat in der am 14. Mai stattgefundenen Landtagsitzung, die sich mit der Erhöhung der Erwerbslosenbezüge befaßt, geäußert, daß bei den erhöhten Unterstützungsbehalten kein Arbeiter mehr in den Betrieb gehen würde, sondern sich arbeitslos melden würde. Die Anwesenden ersehen hierin eine Provokation der gesamten Arbeiterschaft und fordern deshalb die Enthebung von seinem Posten.

234. § 15 Ziffer 5 Abs. 1 des Statuts ist der Schlußsatz: „Der Gauleiter hat sich alle zwei Jahre“ usw., zu streichen.

235. Teilung des bisherigen Gauces Barmen. Wiedereinführung (?) des Gauces linksrhein mit dem Sitz in Krefeld.

236. Um die Verwaltungskosten des Verbandes zu verringern und die Agitation zu erleichtern, sind Filialen, welche räumlich nebeneinander liegen oder zusammen einen abgeschlossenen Industriebezirk bilden, zusammenzufügen.

Der Zentralvorstand wird beauftragt, die notwendigen Vorarbeiten für eine bessere Abgrenzung innerhalb der einzelnen Gauen zu treffen, um Ortschaften, die zusammen einen einheitlich abgeschlossenen Industriebezirk bilden, zu einem Verwaltungsbezirk zu vereinigen.

237. Die Generalversammlung wolle beschließen, daß der Bezirk Rheinpalz vom Gau Stuttgart abgetrennt und dem Gau Düsseldorf angegliedert wird.

Der Vorstand.

Verlag: Karl Hübsch in Berlin, Magazinstr. 6-7. — Verantwortlich für alle selbständigen Artikel Hugo Dressel in Berlin, für alles andere Paul Wagner in Berlin. — Druck: Vorwärts-Verlagsgesellschaft und Verlagsanstalt Paul Singer u. Co. in Berlin.

Als Wochenbeitrag muß ein Stundenverdienst an die Verbandskasse abgeführt werden!